

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 9. 5. 2018

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 25. 4. 2018, Anerkennung der „Bürgerstiftung Dorfgemeinschaft Harkebrügge“	356
Bek. 14. 3. 2018, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; „Anforderungen an eine strukturierte und standardisierte Notrufabfrage (SSN) als Voraussetzung für die sachgerechte Bearbeitung von Hilfeersuchen in Leitstellen“	344	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
RdErl. 3. 4. 2018, Waffenrecht; Sicherheit in Schießstätten 21012	347	Bek. 5. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wintershall Holding GmbH)	357
C. Finanzministerium		Bek. 24. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Nowega GmbH und Erdgas Münster GmbH)	357
RdErl. 24. 4. 2018, Durchführungshinweise zu § 19 NBesG 20441	347	Bek. 24. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH)	357
RdErl. 27. 4. 2018, Verfahrensregelungen bei der Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	351	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
20442		Bek. 20. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderungen im Bereich der Masten 8 bis 60 im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Ganderkesee—Sankt Hülfe	358
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 23. 4. 2018, Feststellung gemäß den §§ 5 und 7 bis 12 UVPG; Ersatzneubau von Strommasten auf der Stromtrasse Ibbenbüren—Alfhausen	358
Erl. 9. 5. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (Richtlinie Frühe Hilfen)	352	Bek. 23. 4. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Bahnsteigs mit Bahnsteigzuwegung im Bahnhof Selsingen auf der Eisenbahnstrecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde	358
21132		Bek. 23. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Ersatz der technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang „Zeven—Nord“ auf der Eisenbahnstrecke Zeven—Tostedt	358
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 24. 4. 2018, Genehmigung des Sonderlandeplatzes für Hängegleiter „Zahrenholz“	359
F. Kultusministerium		Bek. 24. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Auflassung des Bahnübergangs „Zum Lichtenberg“ in Stade auf der Strecke Hesedorf—Stade	359
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 20. 4. 2018, Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 39 von Lüneburg nach Wolfsburg, 7. Bauabschnitt	359
Erl. 9. 5. 2018, Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk)	353	77100	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
RdErl. 18. 4. 2018, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen	354	Bek. 17. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Winsen I GmbH)	360
78512		Bek. 20. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Hohnhorst GmbH & Co. KG, Eldingen)	360
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 20. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG)	361
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bek. 20. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG)	361
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 25. 4. 2018, Änderung der Satzung der „Dr. Kristine Bolien-Stiftung“	356	Bek. 12. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Uelzena eG)	361
		Bek. 13. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ReZi Bioenergie GbR, Langendorf)	362
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	362
		Stellenausschreibungen	362—365

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
„Anforderungen an eine strukturierte
und standardisierte Notrufabfrage (SSN)
als Voraussetzung für die sachgerechte Bearbeitung
von Hilfeersuchen in Leitstellen“****Bek. d. MI v. 14. 3. 2018**
— 35.22-41576-10-13/0 —**Bezug:** Bek. v. 27. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 684)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ wird die vom Landesausschuss beschlossene Empfehlung zu Anforderungen an eine strukturierte und standardisierte Notrufabfrage (SSN) als Voraussetzung für die sachgerechte Bearbeitung von Hilfeersuchen in Leitstellen bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 344

Anlage**Anforderungen an eine strukturierte
und standardisierte Notrufabfrage (SSN)
als Voraussetzung für die sachgerechte Bearbeitung
von Hilfeersuchen in Leitstellen
(Stand: 5. 3. 2018)****Vorbemerkung**

Im Jahr 2014 hat der Landesausschuss „Rettungsdienst“ (LARD) eine Empfehlung für eine „strukturierte und standardisierte Notrufabfrage (SSN)“ in den Leitstellen veröffentlicht, um bei lebensbedrohlichen Situationen oder schwerer gesundheitlicher Schädigung schnellste Hilfe durch den Rettungsdienst zu ermöglichen und mit Erste-Hilfe-Anleitungen bis hin zur „Telefonreanimation“ durch die Disponenten das therapiefreie Intervall zu verkürzen.

Mit dem sich zunehmend erweiternden Spektrum von Hilfeersuchen wird eine Neuausrichtung bei der Bearbeitung von Hilfeersuchen, verbunden mit einer Weiterentwicklung der SSN, notwendig. Nur mit einem zuverlässigen Abfrageergebnis können auch zukünftig in der Notfallrettung und im Krankentransport Rettungsmittel disponiert und Hilfeleistungen bei sonstigen Gesundheitsstörungen sachgerecht und rechtssicher bearbeitet werden. Dazu ist auf regionaler Ebene das Ergebnis der Notrufabfrage in eine den spezifischen Bedingungen angepasste Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) nach dem Muster der Hilfeleistungsmatrix umzusetzen.

Der LARD verabschiedete daher am 18. 8. 2017 eine Empfehlung zur notwendigen Neuausrichtung bei der Bearbeitung von Hilfeersuchen und Zuordnung zur sachgerechten Hilfeleistung (Hilfeleistungsmatrix). Die AG „Strategie und Finanzen“ wurde beauftragt, den Umsetzungsprozess zu begleiten.

Der folgende Anforderungskatalog für die SSN beschreibt den zukünftigen, einheitlichen Qualitätsstandard für eine in die Applikation des Einsatzleitsystems integrierte SSN in den Leitstellen Niedersachsens.

Notrufabfragealgorithmen

- Die Notrufabfrage erfolgt nach einem strukturierten, softwaregeführten Abfragealgorithmus, der als Standard vorgegeben ist.
- Der Algorithmus dient nicht nur der Identifizierung von lebensbedrohlichen Notfällen, sondern erfasst den gesamten Bereich der in Rettungsleitstellen zu bearbeitenden Hilfeersuchen.
- Der für die Abfrage genutzte Algorithmus führt zu wissenschaftlich belegten, personenunabhängig reproduzierbaren, validen und zuverlässigen Ergebnissen.
- Alle Schritte der Abfrage werden transparent, aussagekräftig und reproduzierbar dokumentiert.
- Der Algorithmus wird entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen ständig weiterentwickelt.
- Die im Algorithmus enthaltenden Anleitungen zu Erste-Hilfe-Maßnahmen entsprechen internationalen Standards und Leitlinien und werden regelmäßig aktualisiert.

Einbindung in das Einsatzleitsystem

- Das Abfragesystem ist in die Applikation des Einsatzleitsystems (ELS) integriert (Vollintegration in einer Oberfläche).
- Ein kontinuierlicher und bidirektionaler Datenaustausch zwischen dem ELS und der Abfragesoftware ist realisiert.
- Die Abfragedokumentation ist mit dem zugehörigen Einsatzprotokoll im ELS eindeutig verknüpft (z. B. ID-Zuordnung).
- Alle Datenbankfelder verschiedener, mit dem ELS kommunizierender Applikationen sind zu Analyse Zwecken exportier- und auswertbar.
- Der Datenaustausch ist über eine plattform- und implementationsunabhängige Standard-XML-Schnittstelle sichergestellt.

Abfrage, Disposition und/oder Beratung bei Hilfeersuchen außerhalb des rettungsdienstlichen Zuständigkeitsbereiches

- Bei Abfrage, Disposition und/oder Beratung zu Hilfeersuchen außerhalb des rettungsdienstlichen Zuständigkeitsbereiches ist sichergestellt, dass der hierfür zusätzlich genutzte Abfragealgorithmus eine kompatible Weiterführung des Notrufabfragealgorithmus darstellt bzw. jederzeit einen Wechsel zu diesem möglich ist.
- Die aus dem jeweiligen Abfragesystem erhobenen Daten und Informationen werden in einem einheitlichen Datensatz geführt.

Notrufbearbeitung in Teilprozessen

Im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen und Erweiterungen des Spektrums der zu bearbeitenden Hilfeersuchen in Leitstellen ist eine Bearbeitung des gesamten Abfrage- und Dispositionsprozesses sowohl durch eine einzelne Person als auch in Teilprozessen durch mehrere Personen möglich.

Evaluation

- Die Nutzung (Adhärenz) des Notrufabfragealgorithmus wird durch Auswertung einer repräsentativen Zahl der dokumentierten Notrufabfragen und Aufarbeitung von Abweichungen im Mitarbeitergespräch sichergestellt. Die angemessene Auswertequote ist von der Häufigkeit der jährlichen Notrufeingänge in einer Leitstelle abhängig und kann aus der als **Anlage** angefügten Grafik abgelesen werden.
- Validität und Zuverlässigkeit des Abfrageergebnisses und der Zuordnung zur Alarm- und Ausrücke-Ordnung (AAO) werden durch Auswertung von Informationen über den rettungsdienstlich erhobenen Patientenstatus (z. B. IVENA-PZC) dargestellt.

Rechtssicherheit

Die Standardisierung und Strukturierung der Abfrage, der wissenschaftlich ständig begleitete und weiterentwickelte Abfragealgorithmus inklusive der Erste-Hilfe-Maßnahmen und die daraus resultierende Dokumentation ermöglichen eine umfassende und nachweisbare Sicherstellung der gebotenen Maßnahmen. Dadurch wird höchste Rechtssicherheit für die Mitarbeiter der Leitstellen erreicht.

Schaffen notwendiger Rahmenbedingungen durch die Träger der Leitstellen

- Es werden folgende Voraussetzungen zur erfolgreichen Implementierung und Unterhaltung der SSN geschaffen: Zielformulierung, Projektplan, Bereitstellung notwendiger personeller und materieller Ressourcen, Dokumentation, Steuerung, Auswertung und ständige Weiterentwicklung.
- Die Mitarbeiter werden vor der einheitlich verbindlichen Einführung in der Leitstelle über die Ziele, Konzeption, Inhalte und Nutzen einer SSN und den Ablauf der Implementierung informiert, um Akzeptanz und Motivation der Mitarbeiter herzustellen.

- Die Mitarbeiter erlernen Techniken zur personenzentrierten, direktiven und deeskalierenden Gesprächsführung unter den spezifischen Bedingungen des Notrufdialogs.
- Die Bevölkerung wird in geeigneter Weise über die Neuerungen bei der Bearbeitung von Hilfeersuchen und die Etablierung der SSN informiert (Öffentlichkeitsarbeit).

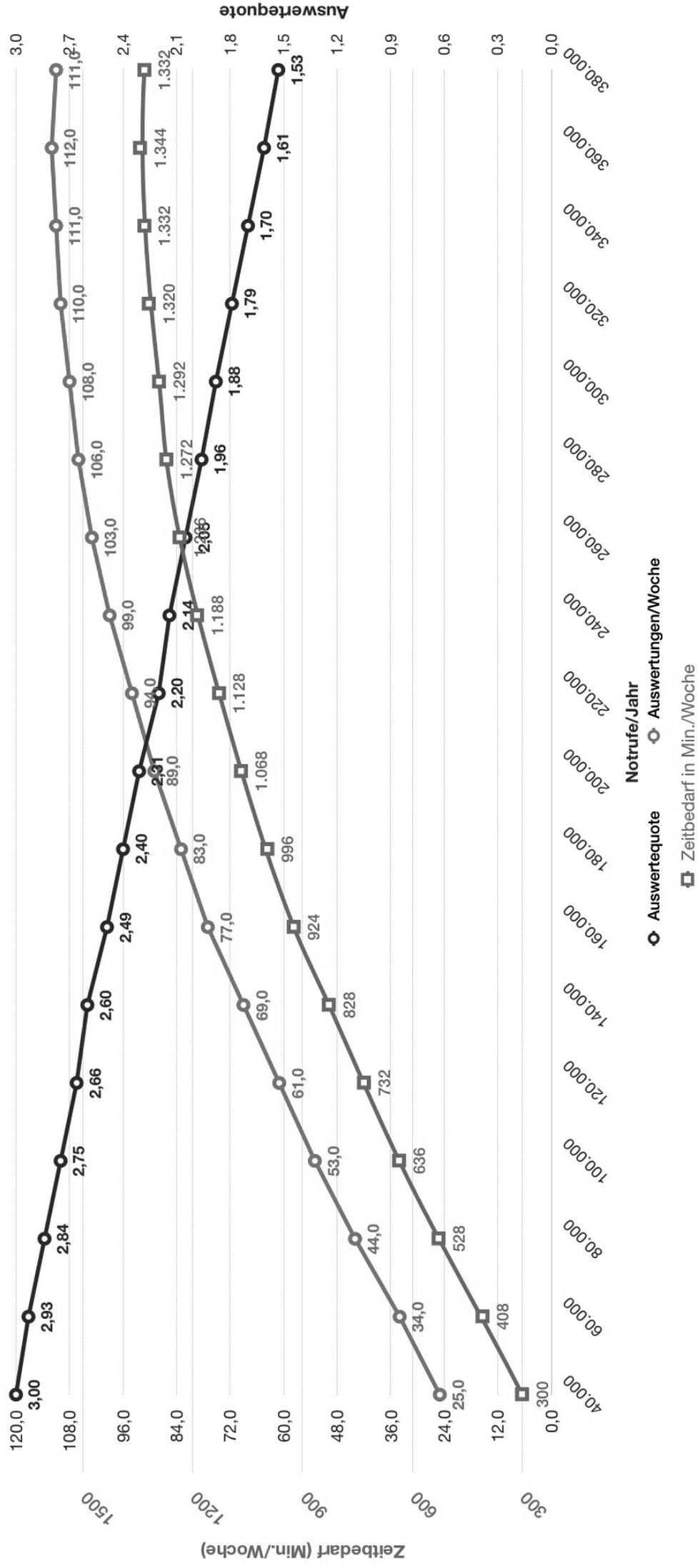
Umsetzung und Wirtschaftlichkeit

Die Etablierung einer weiterentwickelten SSN, die das zunehmend breitere Spektrum von Hilfeersuchen umfasst, bedeutet in Anbetracht der sehr heterogenen Leitstellenstruktur in Niedersachsen eine große Herausforderung, sodass die Umsetzung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gegebenheiten und vorhandener technischer und personeller Ressourcen erfolgen muss und nur schrittweise erfolgen kann. Der LARD empfiehlt daher zur Nutzung von Synergien die trägerübergreifende Absprache und Zusammenarbeit und wird den weiteren Entwicklungsprozess der Neuausrichtung von Leitstellen einschließlich der SSN in Niedersachsen weiter begleiten und die Träger bei der Umsetzung beraten, um u. a. die Interoperabilität aller in Niedersachsen eingesetzten Systeme zu gewährleisten. Auf diese Weise wird die hochwertige und effiziente Bearbeitung von Hilfeersuchen in Niedersachsen in der Zukunft sichergestellt.

Diese Empfehlung ersetzt die veröffentlichte Empfehlung „Landesausschuss Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Projekt „Strukturierte und standardisierte Notrufabfrage, Erste-Hilfe-Anleitungen und Telefonreanimation“ Bek. d. MI v. 27. 10. 2014 – 36.42-41576-10-13/0 –. Sie kann inhaltlich identisch jedoch in anderer Darstellung auch über die Website des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport auf der folgenden Seite http://www.mi.niedersachsen.de/themen/innere_sicherheit/rettungsdienste/landesausschuss-rettungsdienst-94255.html abgerufen werden.

Anlage zu "Anforderungen an eine SSN in den Leitstellen Niedersachsens"

Zusammenhang zwischen Notrufhäufigkeit/Jahr, Auswertequote, Auswertungen/Woche und Zeitbedarf/Woche (12 Min./Auswertung)



**Waffenrecht;
Sicherheit in Schießstätten**

RdErl. d. MI v. 3. 4. 2018 — 22.12-12240/4.6.4 —

— **VORIS 21012** —

Bezug: RdErl. v. 24. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 346)
— **VORIS 21012** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2018 wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die
Polizeidirektionen
Nachrichtlich:
An die
unteren Waffenbehörden
unteren Abfallbehörden

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 347

C. Finanzministerium

**Durchführungshinweise
zu § 19 NBesG**

**RdErl. d. MF v. 24. 4. 2018
— VD4-03602/1/§19(VV) —**

— **VORIS 20441** —

Bezug: RdErl. v. 5. 12. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 121)
— **VORIS 20441 00 00 00 043** —

Zur Durchführung des § 19 NBesG werden die in der **Anlage** abgedruckten Hinweise gegeben. Es wird gebeten, hiernach zu verfahren.

Den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 3. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 347

Anlage

**Durchführungshinweise
zu § 19 NBesG**

Zu § 19 (Rückforderung von Bezügen)

Zu den Bezügen gehören die Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge (§ 2 Abs. 2 und 3). Bei der Rückforderung anderer nach dem NBesG gewährter Leistungen sind besondere Bestimmungen wie z. B. gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 zu beachten.

Für die Rückforderung von Versorgungsbezügen gilt § 63 NBeamtVG, von Kindergeld § 37 Abs. 2 AO und von Geldleistungen, die der Dienstherr aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften — also außerhalb der Besoldung — leistet (z. B. Beihilfe, Heilfürsorge, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen), § 87 NBG.

Ein Vorschuss auf Bezüge ist eine Erfüllungsvorausleistung. Seine Verrechnung mit den künftigen Dienstbezügen stellt keine Rückforderung i. S. des § 19 dar.

Die in den Nummern 2.3, 2.4, 2.8.5 und 2.16.1 aufgeführten Vorschriften des VwVfG sind aufgrund des NVwVfG als Landesrecht anzuwenden.

1. Zu § 19 Abs. 1

Eine gesetzliche Änderung der Bezüge liegt auch dann vor, wenn die Änderung durch Rechtsverordnung erfolgt. Eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger wird durch eine gesetzliche Änderung schlechter gestellt, wenn und soweit ihr oder ihm durch die Änderung ihrer oder seiner Bezüge für den maßgeblichen Zeitraum im Ergebnis brutto weniger zusteht als zuvor.

2. Zu § 19 Abs. 2

2.1 Neben einem Rückforderungsanspruch aus § 19 Abs. 2 kann bei schuldhafter, die Überzahlung verursachender Pflichtverletzung (z. B. Verletzung der Anzeigepflicht) ein Schadenersatzanspruch aus § 48 BeamtStG gegeben sein. Da Ansprüche aus § 48 Satz 1 BeamtStG und § 19 Abs. 2 nebeneinander bestehen können, empfiehlt es sich, den Rückforderungsbescheid ggf. auf beide Vorschriften zu stützen.

2.2 Bezüge sind „zu viel gezahlt“, soweit sie ohne rechtlichen Grund gezahlt wurden, wobei unerheblich ist, ob der rechtliche Grund von Anfang an nicht bestanden hat oder erst später weggefallen ist. Ohne Rechtsgrund zu viel gezahlte Bezüge liegen auch vor, wenn der Dienstherr für Rechnung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers (Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner) Lohnsteuer nachentrichtet hat.

2.3 Dies ist etwa der Fall, wenn

- Bezüge gezahlt wurden ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht,
- Bezüge gezahlt wurden im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid,
- der Bescheid nichtig ist (§ 44 VwVfG),
- die Bezüge z. B. infolge eines Fehlers in der Kassenanordnung oder beim Auszahlungsvorgang überzahlt wurden oder wenn sie wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge entzieht oder herabsetzt, zunächst weitergezahlt worden sind, der angefochtene Bescheid aber aufrechterhalten wird,
- die Zahlung aufgrund eines zunächst wirksamen, später jedoch ganz oder teilweise zurückgenommenen, widerrufenen, anderweitig aufgehobenen (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) oder durch Zeitablauf oder in anderer Weise (z. B. durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder durch förmliche Feststellung des Verlustes der Bezüge nach § 14) erledigten Bescheides oder aufgrund eines später nach § 42 VwVfG berichtigten Bescheides erfolgt ist.

2.4 Ein rechtswidriger Bescheid bleibt nach § 43 Abs. 2 VwVfG wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (z. B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Feststellung des Verlustes der Bezüge nach § 14). Wann und in welchem Umfang ein rechtswidriger Bescheid zurückgenommen werden kann, ergibt sich aus § 48 VwVfG. Erst wenn der rechtswidrige Bescheid zurückgenommen wurde, kann eine darauf beruhende Zahlung zurückgefordert werden.

Bei der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes ist besonders darauf zu achten, dass unter bestimmten Voraussetzungen Vertrauensschutz zu gewähren ist, wenn die oder der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hatte und ihr oder sein Vertrauen schutzwürdig ist.

2.5 Wenn für denselben Zeitraum ein Nachzahlungsbetrag zugunsten der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers einem Rückforderungsbetrag zugunsten des Dienstherrn gegenüber steht, und diese Beträge „in der Weise den einheitlichen Dienstbezug bilden, dass es entscheidend auf die Auszahlung des richtigen Gesamtbetrages ankommt“ (Urteil des BVerwG vom 6. 4. 1965 — II C 102.62 —), können beide Beträge gegeneinander verrechnet (saldiert) werden. Hier bedarf es keiner förmlichen Rückforderung, sondern es genügt die Saldierung bei der Berechnung der Nachzahlung.

2.6 Bescheide in diesem Sinne sind Mitteilungen an die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger über ihr oder ihm zustehende oder bewilligte Bezüge, sofern in ihnen eine Regelung der Bezügehöhe oder die Festsetzung einzelner Bemessungsgrundlagen der Bezüge enthalten ist (z. B. die Erfahrungsstufen-Festsetzung nach § 25 Abs. 6 oder die Gewährung des Familienzuschlags). Hierzu gehören nicht die Bezügemitteilungen, welche die Bezüge lediglich aufgeschlüsselt darstellen und die keine Regelung treffen, sondern die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger lediglich über die erfolgenden Zahlungen unterrichten sollen.

2.7 Eine Rückzahlungspflicht nach den §§ 812 ff. BGB besteht, wenn und soweit der Wegfall der Bereicherung nicht in Betracht kommt (vgl. Nummer 2.8) und von der Rückforderung nicht aus Billigkeitsgründen abgesehen werden kann (vgl. Nummer 2.12).

2.8 Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger nicht berufen, wenn sie oder er aus einem der folgenden Gründe verschärft haftet:

2.8.1 Die Bezüge stehen ausdrücklich unter Rückforderungsvorbehalt oder wurden als Vorschuss, als Abschlag oder aufgrund eines als vorläufig bezeichneten oder erkennbaren Bescheides, etwa im Vorgriff auf eine geplante Besoldungserhöhung, gewährt.

2.8.2 Der Rückforderungsanspruch wurde gerichtlich geltend gemacht und die Klage der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger zugestellt, oder die Bezüge wurden wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge herabsetzt oder entzieht oder Grundlage für die Herabsetzung oder Entziehung von Bezügen ist, zunächst weitergezahlt und der angefochtene Bescheid über die herabgesetzten oder entzogenen Bezüge wird unanfechtbar.

2.8.3 Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger kannte den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des der Zahlung zugrundeliegenden Bescheides beim Empfang der Bezüge oder erfuhr ihn nachträglich.

2.8.4 Der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides war so offensichtlich, dass die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger dies hätte erkennen müssen (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2). Das ist dann der Fall, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nur deswegen nicht erkannt hat, weil sie oder er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß außer Acht gelassen hat (grob fahrlässige Unkenntnis, vgl. Urteil des BVerwG vom 28. 6. 1990 – 6 C 41.88 –). Dabei ist insbesondere auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers (z. B. Vor- und Ausbildung, dienstliche Tätigkeit) zur Prüfung der ihr oder ihm zuerkannten Bezüge abzustellen. Ob die für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge zuständige Stelle selbst die ihr obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat, ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich; dies kann allenfalls im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 von Bedeutung sein.

Aufgrund der ihr oder ihm obliegenden Treupflicht ist die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger verpflichtet, einen Festsetzungsbescheid oder eine ihr oder ihm sonst zugeleitete aufgeschlüsselte Berechnungsgrundlage auf Richtigkeit zu überprüfen. Versäumt sie oder er eine solche Prüfung oder hat sie oder er diese nach ihren oder seinen individuellen Kenntnissen oder Fähigkeiten nicht sorgfältig durchgeführt, so hat sie oder er regelmäßig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß außer Acht gelassen, wenn sie oder er nicht durch besondere Umstände an der Prüfung gehindert war. Erkennt die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger bei der Prüfung, dass die Zahlung fehlerhaft ist, so hat sie oder er die erforderliche Sorgfalt dann in ungewöhnlich hohem Maß außer Acht gelassen, wenn sie oder er es versäumt, die für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge zuständige Stelle auf diesen Fehler hinzuweisen. Bei maschinellen Berechnungen erstreckt sich die Prüfungspflicht der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers auch darauf, Schlüsselkennzahlen anhand übersandter Erläuterungen zu entschlüsseln.

2.8.5 Hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nicht beim Empfang

der Bezüge gekannt, sondern erst später erfahren (z. B. anlässlich der Anhörung i. S. des § 28 VwVfG) oder hätte sie oder er dies erkennen müssen, so ist bei dem erforderlichen Vergleich der Vermögensverhältnisse anstelle des Zeitpunktes der Rückforderung der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen. Die Prüfung der Offensichtlichkeit des Mangels des rechtlichen Grundes erfolgt auf der Tatbestandsseite und bestimmt, ob die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger einer verschärften Haftung unterliegt. Diese Prüfung ist von der Frage zu trennen, in wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung liegt. Die Prüfung erfolgt gesondert im Rahmen der Billigkeitsentscheidung (vgl. Nummer 2.12).

2.9 Liegt kein Fall der verschärften Haftung vor, wird der Wegfall der Bereicherung unterstellt, wenn die im jeweiligen Monat zu viel gezahlten Bezüge 200 EUR nicht übersteigen; dies gilt auch dann, wenn in einem Monat Nachzahlungen erfolgen. Ist in einem mehrere Monate umfassenden Überzahlungszeitraum der Höchstbetrag von 200 EUR nur in einem Monat überschritten (z. B. im Dezember infolge der jährlichen Sonderzahlung) und wird in den übrigen Monaten der Wegfall der Bereicherung unterstellt, so kann sich die Prüfung der Bereicherung und ggf. eine Rückforderung auf die in diesem Monat überzahlten Bezüge beschränken. Der Höchstbetrag von 200 EUR gilt ausnahmslos und unabhängig von der Höhe der Bezüge.

2.10 Übersteigt der monatliche Überzahlungsbetrag diese Schwelle – und liegt kein Fall der verschärften Haftung vor – ist der Wegfall der Bereicherung anzunehmen, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger glaubhaft macht, dass sie oder er die zu viel gezahlten Bezüge im Rahmen ihrer oder seiner allgemeinen Lebensführung verbraucht hat und sie im Vermögen nicht mehr vorhanden sind. Eine Bereicherung ist jedoch noch vorhanden, wenn im Zeitpunkt der Rückforderung gegenüber dem Beginn des Zeitraumes, in dem die Überzahlung geleistet worden ist, ein Vermögenszuwachs zu verzeichnen ist, der ohne die Überzahlung nicht eingetreten wäre. Im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind dabei alle Vermögensveränderungen zu berücksichtigen. Eine Verminderung von Schulden oder ersparte Aufwendungen stehen einem Vermögenszuwachs gleich.

2.11 Wird der Wegfall der Bereicherung nicht unterstellt, so ist der Empfängerin oder dem Empfänger der Überzahlung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu äußern (Anhörung), wie die Überzahlung verwendet wurde. Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Macht sie oder er den Wegfall der Bereicherung geltend, so ist sie oder er aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Höhe ihrer oder seiner Einkünfte während des Überzahlungszeitraumes und über deren Verwendung zu äußern. Inwieweit eine Bereicherung weggefallen ist, hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen, z. B.:

- Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Sachen, Rechte), die noch vorhanden sind,
- Aufwendungen zur Tilgung von Schulden,
- Aufwendungen für den Lebensunterhalt oder sonstige Zwecke,
- unentgeltliche Zuwendungen an Dritte.

2.12 Vor einer Rückforderung ist zwingend eine Billigkeitsentscheidung durchzuführen.

2.12.1 Die Billigkeitsentscheidung bezweckt eine allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende – für die Behörde zumutbare und für die bereicherte Besoldungsempfängerin oder den bereicherten Besoldungsempfänger tragbare – Lösung zu erreichen. Im Rahmen dieser Billigkeitsentscheidung sind auch das Lebensalter, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die sonstigen Lebensverhältnisse der herausgabepflichtigen Besoldungsempfängerin oder des herausgabepflichtigen Besoldungsempfängers maßgeblich zu berücksichtigen.

2.12.2 Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung ist hingegen nicht die gesamte Rechtsbeziehung, aus welcher der Bereicherungsanspruch erwächst, nochmals unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu würdigen. Vielmehr ist auf das konkrete Rückforderungsbegehren und dabei vor allem auf die Modalitäten der Rückabwicklung (z. B. Stundung) und ihre Auswirkungen auf die Lebensumstände der bereicherten Besoldungsempfängerin oder des bereicherten Besoldungsempfängers abzustellen. Dabei kommt es nicht entscheidend auf die Lage der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungs-

empfängers in dem Zeitraum an, für den die Überzahlung geleistet worden ist, sondern auf deren oder dessen Situation im Zeitpunkt der Rückabwicklung. Regelmäßig genügt es der Billigkeit, wenn der oder dem Verpflichteten Rückzahlungsraten eingeräumt werden, deren Höhe zum einen dem insgesamt zu erstattenden Betrag und zum anderen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der bereicherten Besoldungsempfängerin oder des bereicherten Besoldungsempfängers angemessen Rechnung tragen.

2.12.3 Ist die Überzahlung aufgrund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers entstanden, so kann im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung grundsätzlich nicht von der Rückforderung abgesehen werden.

2.12.4 Liegt der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung, kann auf die Rückforderung teilweise verzichtet werden. In der Regel ist ein Verzicht auf 30 % des Überzahlungsbetrages angemessen (vgl. Urteile des BVerwG vom 26. 4. 2012 – 2 C 15.10 – und – 2 C 4.11 –). Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Verzichtsquote ausnahmsweise über- oder unterschritten werden muss. Ein Rückforderungsverzicht, der 30 % des Überzahlungsbetrages übersteigt, kann allerdings nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen der Billigkeit entsprechen, etwa in Fällen, in denen die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger wiederholt auf mögliche Unrichtigkeiten hingewiesen hat, die Behörde aber gleichwohl über einen längeren Zeitraum untätig geblieben ist. Eine geringere Verzichtsquote und damit ein höherer Rückforderungsbetrag kann ungeachtet eines behördlichen Verschuldens demgegenüber angemessen sein, wenn die laufende Überzahlung offensichtlich war und es die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger entgegen der ihr oder ihm obliegenden Treuepflicht unterlässt, ihre oder seine Dienststelle auf den Fehler hinzuweisen.

2.13 Bei der Durchführung der Billigkeitsprüfung, die auch Bestandteil des Rückforderungsbescheides sein muss, sind zwei Prüfungsschritte nacheinander durchzuführen, und zwar

- die Erfassung der Billigkeitsgründe und
- die Ermessensentscheidung selbst.

Soll von einer Rückforderung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 abgesehen werden, bedarf diese Entscheidung der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Entsprechend der bisherigen Regelung wird die Zustimmung für die obersten Landesbehörden allgemein wie folgt erteilt:

- a) bis zu einem Betrag von 5 000 EUR, soweit für die Festsetzung der Bezüge den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordnete Behörden der Mittelinstanz zuständig sind,
- b) bis zu einem Betrag von 500 EUR, soweit für die Festsetzung der Bezüge sonstige nachgeordnete Behörden zuständig sind.

Maßgebend ist der Betrag, von dessen Rückforderung abgesehen werden soll.

2.13.1 Die Feststellung, dass überhaupt Billigkeitsgründe vorliegen, ist in der Akte zu dokumentieren, da sie gerichtlich voll nachprüfbar sein muss. Hier sind im Wesentlichen die Tatsachen und Gesichtspunkte zu benennen, die zugunsten der Rückforderungsschuldnerin oder des Rückforderungsschuldners für ein Absehen von der Rückforderung sprechen. Diese Billigkeitsgründe können z. B. das Lebensalter, die anstehende Pensionierung, die geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Unterhaltsverpflichtungen oder eine sonstige Schuldenlast sein. Zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Vorliegen der Billigkeitsgründe vgl. Nummer 2.12.2 Satz 3.

2.13.2 Bei der – gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbar – Ermessensentscheidung, ob eine Erleichterung bei den Rückzahlungsmodalitäten gewährt werden kann, ist eine Abwägung zwischen dem vom Gesetz vorgeschriebenen Grundsatz der Rückforderung und der – restriktiv auszulegenden – Ausnahmegesichtspunkte des § 19 Abs. 2 Satz 3 vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Rückforderung in der Regel stark belastend ist und eine gewisse Härte bedeutet, die das Gesetz in Kauf nimmt. Daher kommt ein Absehen von der Rückforderung nur in besonders ungewöhnlichen, extremen Ausnahmefällen in Betracht, die unter Beachtung des Gebots von Treu und Glauben eine Rückforderung schlechthin untragbar oder als unzulässige Rechtsausübung erscheinen lassen. Soweit die Überzahlung aufgrund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers (z. B. Verletzung von Anzeigepflichten) entstanden ist, gilt Nummer 2.12.3.

Wenn bestehende Härten bereits durch die Einräumung von Ratenzahlungen oder sonstigen Erleichterungen genügend gemildert werden, darf von einer Rückforderung weder ganz noch teilweise abgesehen werden. Ist das nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob verbleibende Härten durch ein teilweises Absehen von der Rückforderung ggf. in Kombination mit oder ohne die Einräumung einer Ratenzahlung hinsichtlich des verbleibenden Restbetrages genügend gemildert werden können. Erst wenn auch diese Prüfung negativ ausfällt, kann von der Rückforderung in vollem Umfang abgesehen werden. Insoweit besteht ein klares Stufenverhältnis.

2.13.3 In die Ermessensentscheidung sind sowohl die zugunsten der Rückforderungsschuldnerin oder des Rückforderungsschuldners bestehenden Billigkeitsgründe einzubeziehen als auch die zu ihren oder seinen Lasten bestehenden Erwägungen, z. B. (Mit-)Verschulden oder ausreichende Finanzkraft der Rückforderungsschuldnerin oder des Rückforderungsschuldners aufgrund sonstiger Einkünfte, gleichmäßiges Handeln der Verwaltung, Gesetzmäßigkeit der Besoldung und sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

2.14 § 19 Abs. 2 Satz 3 ist eine Spezialvorschrift zu § 59 LHO. Daher sind neben einer Billigkeitsentscheidung die allgemeinen haushaltsrechtlichen Maßnahmen zur Behandlung von Forderungen wie Stundung, Erlass und Niederschlagung ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nur, soweit von Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfängern Zahlungen zurückgefordert werden. Bei Rückforderungen von anderen Personen findet § 59 LHO Anwendung. Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche dürfen nur nach Anhörung des LRH niedergeschlagen werden; dieser kann auf die Anhörung verzichten (vgl. VV Nr. 2.5 zu § 59 LHO und § 98 LHO).

2.15 Die Verjährung von Ansprüchen ist in § 18 geregelt. Für ab dem 1. 1. 2002 entstandene oder zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Rückforderungsansprüche nach § 19 Abs. 2 gilt die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB. Bis zu diesem Zeitpunkt war eine 30-jährige Verjährungsfrist maßgeblich. Wird die Rückforderung als Schadenersatzanspruch (§ 51 NBG) geltend gemacht, gilt gleichermaßen die dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB.

2.15.1 Überzahlte Bezüge können nicht zurückgefordert werden, wenn der Rückforderungsanspruch verjährt ist und die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger die Einrede der Verjährung geltend macht. Die Verjährungsfrist für die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger (Dienstherr) von den Anspruch begründenden Umständen und der Person der Schuldnerin oder des Schuldners (Besoldungsempfängerin oder Besoldungsempfänger) Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

2.15.2 Nach § 212 BGB endet die bisherige Verjährungsfrist und beginnt die Verjährungsfrist sofort erneut zu laufen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner (Besoldungsempfängerin oder Besoldungsempfänger) den Rückforderungsanspruch anerkennt oder der Gläubiger (Dienstherr) eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung (z. B. Pfändung) vornimmt oder beantragt.

2.15.3 Demgegenüber wird bei der Hemmung der Verjährung lediglich der Verlauf der Verjährung angehalten, bis der Hemmungsgrund entfallen ist. Die Hemmung der Verjährung beginnt im Regelfall in dem Zeitpunkt, in dem die Besoldungsempfängerin als Schuldnerin oder der Besoldungsempfänger als Schuldner Kenntnis vom Hemmungsgrund erlangt. Die Zeit, in der die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungszeit nicht eingerechnet. Fällt der Hemmungsgrund weg, läuft die noch nicht abgelaufene Verjährungsfrist weiter. Die Hemmungsgründe ergeben sich aus den §§ 203 ff. BGB.

2.15.4 Beispiele einer Verjährungshemmung:

- Verhandlungen zwischen der Schuldnerin oder dem Schuldner und dem Gläubiger (Dienstherr): hierzu zählt jeder Meinungsaustausch über den Anspruch oder den zugrunde liegenden Sachverhalt; die Hemmung der Verjährung endet, wenn sich eine der Verhandlungsparteien weigert, die Verhandlungen fortzusetzen oder wenn nach Treu und Glauben der nächste Verhandlungsschritt zu erwarten gewesen wäre, aber nicht unternommen wird,
- Erhebung der Leistungsklage,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren,
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren,
- Aufrechnung im Prozess oder
- Erlass eines Verwaltungsaktes zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs.

2.16 Die Durchführung der Rückforderung überzahlter Bezüge wird durch Rückforderungsbescheid, Leistungsklage oder Aufrechnung des Rückforderungsanspruchs gegen den Anspruch auf pfändbare Bezüge geltend gemacht.

2.16.1 Der Rückforderungsbescheid des Dienstherrn gegen die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger ist ein Verwaltungsakt. Dies gilt auch für Rückforderungsbescheide gegen ausgeschiedene Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger, gegen Personen, deren Dienstverhältnis wegen nichtiger oder zurückgenommener Ernennung nie bestanden hat und gegen die Erbinnen und Erben einer früheren Besoldungsempfängerin oder eines früheren Besoldungsempfängers, wenn sich die erfolgte Gehaltszahlung durch deren oder dessen Tod als Überzahlung erweist (Urteil des BVerwG vom 11. 3. 1971 – II C 36.68 –). Der Rückforderungsbescheid muss den Überzahlungsbetrag, den Überzahlungszeitraum, den Überzahlungs- und Rechtsgrund für die Rückforderung, den Rückforderungsbetrag sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO) enthalten. Die Empfängerin oder der Empfänger ist darüber zu unterrichten, in welcher Form die Rückzahlung erfolgen soll. Der Bescheid muss ferner nach § 39 VwVfG eine Entscheidung der Behörde darüber enthalten, aus welchen Billigkeitsgründen von einer Rückforderung (§ 19 Abs. 2 Satz 3) ganz oder teilweise abgesehen wird oder weshalb der Dienstherr keine Billigkeitsgründe berücksichtigt hat.

Solange die Vollziehbarkeit eines Rückforderungsbescheides infolge eines Widerspruchs oder die Vollziehbarkeit eines die Rückforderung betreffenden Widerspruchsbescheides infolge einer Anfechtungsklage aufgeschoben ist, ist der Vollzug der Rückforderung des überzahlten Betrages auszusetzen. Die Empfängerin oder der Empfänger sollte jedoch vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass sie oder er mit der Einziehung des überzahlten Betrages in dem sich aus dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens ergebenden Umfang zu rechnen hat und sich dann nicht etwa auf einen Wegfall der Bereicherung berufen kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist entsprechend § 80 Abs. 2 und 3 VwGO auf Ausnahmefälle zu beschränken und eingehend zu begründen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn nach Lage des Einzelfalles die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs gefährdet erscheint.

2.16.2 In den Fällen, in denen der Dienstherr seinen Rückforderungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend machen könnte, hat er alternativ die Möglichkeit, die allgemeine Leistungsklage zu erheben. Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, wenn nach der Sachlage ohnehin mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu rechnen ist. Nach § 54 Abs. 1 BeamtStG ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die allgemeine Leistungsklage ist in jedem Fall zu erheben, wenn sich der Rückforderungsanspruch gegen eine nichtbeamtete Dritte oder einen nichtbeamteten Dritten richtet, z. B. bei Zahlung an eine falsche Adressatin oder einen falschen Adressaten oder Überweisung auf ein falsches Konto. In diesen Fällen ist der Zivilrechtsweg zu beschreiten. Die Rechtsprechung ist jedoch uneinheitlich. In der Praxis empfiehlt es sich bei Zweifeln, einen richterlichen Hinweis zur Zuständigkeit zu erbitten. Auch vor Erhebung einer Leistungsklage ist eine Billigkeitsentscheidung zu treffen.

2.16.3 Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Aufrechnung wird auf § 17 verwiesen. Auch wenn der Dienstherr eine Überzahlung durch Aufrechnung geltend machen will, ist eine Billigkeitsentscheidung zu treffen. Werden die Informationen für eine Billigkeitsentscheidung telefonisch oder persönlich vortragen, sind sie aus Beweisgründen in der Akte zu vermerken. In den Fällen einer Aufrechnung wird ein Bescheid nur dann erlassen, wenn die oder der Betroffene sich gegen die Aufrechnung wendet.

Die Aufrechnung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 387 ff. BGB.

2.17 Die Überzahlungen sind in Bruttobeträgen, also einschließlich der bereits an das Finanzamt entrichteten Lohnsteuer, zurückzufordern; die steuerliche Behandlung dieser Bruttobeträge richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts.

2.18 Ist die geltend gemachte Forderung fällig und rechtsfähig, sind Prozesszinsen zu erheben. Die Rechtshängigkeit tritt durch Erhebung der Leistungsklage und nicht schon durch Erlass eines Leistungsbescheides ein (§ 90 VwGO, § 261 Abs. 1 ZPO).

2.18.1 Darüber hinaus sind Prozesszinsen ab Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides zu erheben. Voraussetzung dafür ist, dass die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger nach § 818 Abs. 4 i. V. m. § 819 BGB verschärft haftet. Dies ist der Fall, wenn die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger wusste, dass ihr oder ihm die Leistungen nicht oder nicht in dieser Höhe zugestanden haben. Dasselbe gilt, wenn sie oder er den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung zwar nicht positiv kannte, dieser Mangel aber so offensichtlich war, dass sie oder er ihn hätte erkennen müssen (Nummer 2.8.4). In diesen Fällen wird der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit (§ 291 Satz 1 BGB) auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung oder des Kennenmüssens vorverlegt.

2.18.2 Die Höhe der Prozesszinsen bestimmt sich nach § 291 i. V. m. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB und beträgt pro Jahr 5 % über dem Basiszinssatz. Dies gilt auch bei einem negativen Basiszinssatz, denn ein Mindestzinssatz von 5 % pro Jahr ist nicht normiert.

2.18.3 Auf die Geltendmachung von Prozesszinsen kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Aufwand in keinem Verhältnis zum Zinsertrag steht. Andere Zinsen sind bis zur Bestandskraft des Rückforderungsbescheides nicht geltend zu machen. Wird eine Überzahlung ausschließlich im Wege der Aufrechnung getilgt, sind Prozesszinsen dann zu erheben, wenn die Überzahlung nicht durch eine einmalige Aufrechnung, sondern nur durch eine ratenweise Aufrechnung erledigt werden kann.

3. Zu § 19 Abs. 3

Die Regelung stellt Rückforderungsansprüche des Dienstherrn sicher, wenn Bezüge in Unkenntnis des Todes der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers auf deren oder dessen Konto überwiesen und deshalb zu Unrecht gezahlt worden sind. Es handelt sich um einen eigenständigen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Geldinstitut, der von einem Rückforderungsanspruch gegen Erbinnen und Erben (nach § 19 Abs. 2) zu unterscheiden ist. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist eröffnet. Da es sich um eine Vorbehaltszahlung handelt, ist eine schnelle und vollständige Rücküberweisung der Bezüge möglich. Eine Prüfungspflicht des Geldinstituts besteht nicht.

4. Zu § 19 Abs. 4

4.1 Die Vorschrift normiert einen besonderen, öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch des Dienstherrn gegen Dritte, insbesondere Erbinnen und Erben der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers.

4.2 Die Voraussetzungen sind:

- a) Geldleistungen sind für die Zeit nach dem Tod der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers erbracht worden,
- b) das Geldinstitut, bei dem die verstorbene Besoldungsempfängerin oder der verstorbene Besoldungsempfänger ihr oder sein Konto unterhielt, kann den Betrag nicht zurücküberweisen, weil
 - Dritte diese Geldleistungen in Empfang genommen oder über sie verfügt haben und
 - die Rücküberweisung nicht aus einem Guthaben auf dem Konto erfolgen kann, auf das die Bezüge überwiesen worden sind.

4.3 Dritte können sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, da § 19 Abs. 4 nicht auf das Bereicherungsrecht nach dem BGB und damit auf die Einrede des Wegfalles der Bereicherung verweist. Eine Rückforderung durch Verwaltungsakt scheidet aus, da die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 4 nicht im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge nach der verstorbenen Besoldungsempfängerin oder dem verstorbenen Besoldungsempfänger stehen.

**Verfahrensregelungen
bei der Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln
nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag**

RdErl. d. MF v. 27. 4. 2018 — VD3 21 63/06 N 1 —

— VORIS 20442 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 5. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 298)
— VORIS 20442 —
b) Gem. RdErl. v. 18. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1088)
— VORIS 20442 —
c) RdErl. v. 6. 3. 1995 (Nds. MBl. S. 431), geändert durch
RdErl. v. 25. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1367)
— VORIS 20442 —

Die Versorgungslastenteilung beim Dienstherrnwechsel hat für den Dienstherrn beträchtliche finanzielle Bedeutung. Daher ist die reibungslose Zusammenarbeit aller damit beschäftigten Stellen unabdingbar. Ausgangspunkt einer Versorgungslastenteilung ist die besondere Verpflichtung der personalbearbeitenden Stelle, Dienstherrnwechsel rechtzeitig und unverzüglich anzuzeigen und alle für die Bearbeitung notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen zu übersenden.

Eine Einbeziehung der Besoldungsstellen in die Meldepflicht der Dienstherrnwechsel ist erforderlich. Es handelt sich um Haushaltsausgaben und -einnahmen mit direktem Bezug zur aktiven Laufbahn der Bediensteten. Die Personalzugänge und -abgänge können daher nur in Personalverwaltungs- oder Besoldungssystemen, aber nicht in Versorgungssystemen maschinell ermittelt werden.

1. Zustimmung des abgebenden Dienstherrn

Nach § 3 Abs. 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (VLT-StV) findet bei einem Dienstherrnwechsel eine Versorgungslastenteilung u. a. nur statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat. Erfolgt ein Dienstherrnwechsel ohne die (ggf. konkludente) Zustimmung des abgebenden Dienstherrn, trägt das Land als aufnehmender Dienstherr die für diese Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter gesamten anfallenden Versorgungslasten allein ohne angemessene finanzielle Beteiligung des abgebenden Dienstherrn.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass der abgebende Dienstherr zusammen mit einer rechtzeitigen Information über die beabsichtigte Übernahme zu bitten ist, die Zustimmung hierzu schriftlich zu erteilen oder dem Dienstherrnwechsel entgegenstehende dienstliche Gründe i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 2 VLT-StV geltend zu machen.

Die Zustimmung muss spätestens bis zum voraussichtlichen Datum des Dienstherrnwechsels beim aufnehmenden Dienstherrn eingegangen sein. Zur Vermeidung einer nicht verursachungsgerechten finanziellen Belastung des Landes mit Versorgungsausgaben ist von der Übernahme einer oder eines im Dienst eines in § 1 VLT-StV genannten Dienstherrn stehenden Beamtin oder Beamten, Richterin oder Richters solange abzusehen, bis die nach § 3 Abs. 2 VLT-StV erforderliche Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zu diesem Dienstherrnwechsel schriftlich vorliegt.

2. Zuständigkeiten

Von den personalbearbeitenden Dienststellen der beteiligten Dienstherrn ist jeder Dienstherrnwechsel i. S. des VLT-StV den für die Durchführung der dort geregelten Versorgungslastenteilung zuständigen Stellen im NLBV (siehe Nummer 3 des Bezugeserlasses zu b) unverzüglich und vollständig anzuzeigen. Dies gilt auch für die Personaldienststellen, die dem Bezügeverfahren des NLBV nicht angeschlossen sind.

Es obliegt den personalbearbeitenden Stellen, die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung gemäß den §§ 1 bis 3 VLT-StV und für die unverzügliche Weiterleitung aller erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen für die Berechnung und Zahlbarmachung der Abfindungsbeträge sowie für die Prüfung und Überwachung des Zahlungseingangs von Abfindungsbeträgen an die für diese Aufgaben zuständigen Stellen im NLBV zu gewährleisten.

Im Einzelnen sind folgende Zuständigkeiten im NLBV zu beachten:

Personaldienststellen, die dem Bezügeverfahren des NLBV angeschlossen sind, informieren unter Beifügung aller erforderlichen Personalunterlagen sowohl im Fall der Abgabe wie der Aufnahme von Beamtinnen und Beamten die jeweilige zuständige Besoldungsstelle des NLBV über den Dienstherrnwechsel zwecks Einstellung oder Aufnahme der Besoldungszahlung.

Darüber hinaus wird bei Dienstherrnwechseln zu einem niedersächsischen Dienstherrn gebeten, das für die Prüfung und Überwachung von eingehenden Abfindungszahlungen zuständige Haushaltsvollzugsreferat (Referat 11) des NLBV direkt über den Dienstherrnwechsel zu informieren. Für diese Information bietet das NLBV auf seiner Internetseite unter www.nlbv.niedersachsen.de im Bereich „Bezüge und Versorgung“/„Besoldung“/„Vordrucke für Personalstellen“ den Vordruck „Mitteilung der Personaldienststelle bei Dienstherrnwechsel nach dem VLT-StV“ an.

Sind Personaldienststellen nicht dem Bezügeverfahren des NLBV angeschlossen, sind folgende Zuständigkeiten zu beachten:

Bei einem Wechsel von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn sind die für die Abfindungsberechnung erforderlichen Unterlagen — in der Regel unter Beifügung der vollständigen Personal- und Besoldungsunterlagen — an das Versorgungsreferat (Referat 23) des NLBV zur Berechnung der Abfindung zu senden.

Bei einem Wechsel von Beamtinnen und Beamten von einem anderen Dienstherrn ist unverzüglich das für die Prüfung und Überwachung von eingehenden Abfindungszahlungen zuständige Haushaltsvollzugsreferat (Referat 11) des NLBV über den Dienstherrnwechsel zu informieren. Für diese Information bietet das NLBV auf seiner Internetseite unter www.nlbv.niedersachsen.de im Bereich „Bezüge und Versorgung“/„Besoldung“/„Vordrucke für Personalstellen“ den Vordruck „Mitteilung der Personaldienststelle bei Dienstherrnwechsel nach dem VLT-StV“ an.

Die vorzulegenden Unterlagen für die Durchführung der Versorgungslastenteilung müssen insbesondere Informationen enthalten über

- Lebensalter der wechselnden Person,
- ruhegehaltfähige Dienstbezüge,
- Sonderzahlung,
- ruhegehaltfähige Dienstzeiten,
- Dynamisierung und Anpassung von Abfindungsbeträgen gemäß dem VLT-StV,
- geleistete Versorgungszuschläge bei Abordnungen,
- Zeiten einer ruhegehaltfähigen Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
- frühere Dienstherrnwechsel,
- Zeiten bei früheren Dienstherrn, für die bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde,
- gezahlte Abfindungen und erhaltene Erstattungen.

3. Dokumentationen

Um dem aufnehmenden Dienstherrn eine Überprüfung der zustehenden Abfindungsbeträge zu ermöglichen, gehört es zu den Pflichten des abgebenden Dienstherrn, die maßgeblichen Berechnungsparameter für die der Abfindung zugrunde gelegten Bezüge, Dienstzeiten und den Bemessungssatz zu dokumentieren (§ 8 VLT-StV).

Das setzt voraus, dass der für die Berechnung und Zahlbarmachung des Abfindungsbetrages zuständigen Stelle im NLBV alle für die Erstellung der Dokumentation erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Der für die Entgegennahme und Prüfung des Abfindungsbetrages zuständigen Stelle im NLBV sind ebenfalls die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Unterlagen zuzuleiten.

Um dem aufnehmenden Dienstherrn die Prüfung der Dokumentation zu ermöglichen, sind neben der Personalakte auch die jeweiligen Bezügeakten an den neuen Dienstherrn abzugeben.

Wegen der Sonderregelung in § 7 VLT-StV sind die Dokumentationen über Abfindungszahlungen anderer Dienstherrn mit einem Vermerk über den Zahlungseingang zu versehen und in die Personalakte aufzunehmen. Eine Kopie der Dokumentation über gezahlte Abfindungen ist unter Hinweis auf das Datum der Zahlung entsprechend der Aufbewahrungsfristen für Personalakten aufzubewahren.

Um zu gewährleisten, dass zustehende Abfindungen aller der Versorgungslastenteilung unterliegenden Fälle verfolgt und zeitgerecht geltend gemacht werden können, sind zur Gegenkontrolle die obersten Landesbehörden gehalten, für sich und den ihnen nachgeordneten Bereich halbjährlich Kontrollmitteilungen über alle Versetzungen in den niedersächsischen Landesdienst zu erstellen und dem Haushaltsvollzugsreferat (Referat 11) des NLBV vorzulegen. Dies gilt auch für die Personaldienststellen, die dem Bezügeverfahren des NLBV nicht angeschlossen sind.

Auf die dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den abgebenden Dienstherrn wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 30. 4. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts
Nachrichtlich:
An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 351

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (Richtlinie Frühe Hilfen)

Erl. d. MS v. 9. 5. 2018 — 306-51019/9-7 —

— VORIS 21132 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage, Ziel

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von belasteten Familien durch spezifische Angebote im Bereich der Frühen Hilfen. Dafür stellt der Bund nach § 3 KKG und der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ Mittel nach einem bestimmten Verteilerschlüssel den Ländern zur Verfügung. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil der Bundesmittel wird nach Maßgabe dieser Richtlinie weitergeleitet.

Ziel der Förderung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen. Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben für

- 2.1.1 den Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- 2.1.2 koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung,
- 2.1.3 Qualifizierungen und Fortbildungen der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartner,
- 2.1.4 Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- 2.1.5 Öffentlichkeitsarbeit.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch Fachkräfte Früher Hilfen. Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben für

- 2.2.1 den Einsatz von Fachkräften Früher Hilfen sowie anderer Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, die den „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH)“ des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) entsprechen,

2.2.2 Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision,

2.2.3 die Teilnahme an der Netzwerkarbeit,

2.2.4 Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2.3 Gefördert werden Angebote von Freiwilligen im Bereich der Frühen Hilfen. Gefördert werden Sach- und Personalausgaben für

2.3.1 Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,

2.3.2 Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,

2.3.3 Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,

2.3.4 Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,

2.3.5 die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

2.4 Gefördert werden Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme mit Bezug zu den Frühen Hilfen und Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteurinnen, Akteuren und Institutionen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit.

2.5 Gefördert werden zusätzliche Maßnahmen zur Erprobung innovativer Angebote und Implementierung erfolgreicher Modelle mit Bezug zu den Frühen Hilfen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 3 Abs. 3 KKG). Sie können die Zuwendungen im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an eine Letztempfängerin oder einen Letztempfänger weiterleiten. Letztempfängerinnen und Letztempfänger sind andere öffentliche, freie oder private Träger oder freiberuflich tätige Einzelpersonen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzung ist das Vorliegen eines Konzepts mit Angaben zu dem bisherigen Ausbau im Bereich der Frühen Hilfen und dem jeweiligen Entwicklungsinteresse, den beabsichtigten Förderschwerpunkten, Netzwerkpartnern und den zeitlichen Abläufen der geplanten Maßnahmen. Die Maßnahmen sind an bundeseinheitlichen Qualitätskriterien auszurichten, die in den Leistungsleitlinien der Bundesstiftung

Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen (www.fruehehilfen.de/bundesstiftung-fruehe-hilfen) festgeschrieben sind.

4.2 Die in Nummer 2 fallenden Maßnahmen sind ausschließlich solche, die nicht schon am 1. 1. 2012 bestanden haben, und erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelantrag ausgebaut wurden und werden.

4.3 Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen nach Nummer 2.1 werden gefördert, wenn

- sie den Vorgaben des § 3 Abs. 2 KKG entsprechen;
- der örtliche Träger der Jugendhilfe bei ihnen eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vorhält;
- Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk, auch zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien, eingehalten werden. Qualitätsstandards sollen schriftlich vereinbart werden;
- regelmäßige Netzwerktreffen koordiniert und durchgeführt werden und
- sie regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festlegen und die Zielerreichung überprüfen.

4.4 Der Einsatz von in Nummer 2.2 genannten Fachkräften wird gefördert, wenn diese in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert sind und

- a) über eine Qualifizierung entsprechend der vom NFZH herausgegebenen „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH)“ verfügen oder
- b) berechtigt sind, die Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft Frühe Hilfen – Familienhebamme“, „Fachkraft Frühe Hilfen – Familienentbindungspfleger“, „Fachkraft Frühe Hilfen – Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen – Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen.

4.5 Freiwilligenarbeit im Kontext Früher Hilfen nach Nummer 2.3 wird gefördert, wenn sie nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen,

- in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden ist,
- hauptamtliche Fachbegleitung erhält und
- als Schnittstelle zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen dient.

4.6 Maßnahmen im Bereich der Frühen Hilfen nach den Nummern 2.4 und 2.5 können gefördert werden, wenn die nach den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt wurden. Diese Maßnahmen und das Vorliegen der genannten Voraussetzungen sind der Bewilligungsbehörde gesondert darzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der auf die Zuwendungsempfänger innerhalb Niedersachsens zu verteilenden Mittel ergibt sich aus einer Grundpauschale in Höhe von 20 000 EUR je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie einem spezifischen Verteilerschlüssel, der die Anzahl der unter Dreijährigen im SGB II-Bezug und die Anzahl der unter Dreijährigen insgesamt zugrunde legt.

Die Daten zur Ermittlung des Verteilerschlüssels werden von der Bewilligungsbehörde bei der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit sowie bei der Landesstatistikbehörde abgefragt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erstempfänger gewährleisten, dass die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen für die wissenschaftliche Begleitung bereitgestellt werden. Die konkreten Erhebungsge-

genstände und Verfahren der Datenerhebung werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Steuerungsgruppe der Bundesstiftung Frühe Hilfen festgelegt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt – Fachbereich I, Schiffgraben 30–32, 30175 Hannover.

7.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.4 Sofern Zuwendungsmittel an Dritte weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfängerinnen oder Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.5 Die Erstempfänger übersenden der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel zahlenmäßig aufgeschlüsselt nach den einzelnen Förderbereichen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:

An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Niedersachsens
den Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss

– Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 352

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk)

Erl. d. MW v. 9. 5. 2018 – 20-32130/0002 –

– VORIS 77100 –

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Die erfolgreich absolvierte Meisterprüfung befähigt zur meisterhaften Ausführung eines Handwerks, Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden und zum selbständigen Führen eines Handwerksbetriebs.

Die bestandene Meisterprüfung ermöglicht den qualifikationsgebundenen Zugang zu den Gewerben der Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO). Sie berechtigt nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 a HwO zum selbständigen Betrieb dieser zulassungspflichtigen Handwerke als stehende Gewerbe. In zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben ist eine Meisterausbildung ebenfalls möglich, aber nicht Voraussetzung für das Führen eines selbständigen Handwerksbetriebs.

Die Anzahl der Meisterabsolventinnen und Meisterabsolventen im Handwerk ist in allen Gewerben (Anlagen A, B1 und B2 HwO) seit Jahren rückläufig. Die Anzahl der Betriebe in den zulassungsbeschränkten Gewerben der Anlage A HwO sinkt.

Um der Dequalifizierung und Folgenwirkungen auf die Struktur der Betriebe im Handwerk entgegenzuwirken, soll der Meistertitel im Handwerk durch die Gewährung der Meisterprämie attraktiver gemacht werden. Die Meisterprämie soll außerdem die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und den Weg in die berufliche Bildung interessanter machen. Mit der Meisterprämie wird ein gezielter Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Die Prämie gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Meisterprüfung im Handwerk.

Die Gewährung der Meisterprämie als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Meisterprämie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Meisterprämie

Die Meisterprämie wird für das Bestehen der Meisterprüfung in einem Gewerbe gemäß der HwO vergeben.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Meisterprämie

Begünstigte sind Meisterinnen und Meister nach der HwO.

4. Voraussetzungen

4.1 Die Prämie wird für Absolventinnen und Absolventen mit einem Meisterabschluss im Handwerk nach der HwO gewährt, die ihre Prüfung erfolgreich seit dem 1. 9. 2017 insgesamt abgeschlossen haben (Datum des Meisterprüfungszeugnisses i. S. von § 21 MPVerfVO).

4.2 Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einem Handwerksbetrieb muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten in Niedersachsen liegen (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung oder Beschäftigungsnachweis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Vorlage im Kundenportal der NBank).

4.3 Der Antrag muss spätestens 16 Monate nach insgesamt bestandener Meisterprüfung (Datum des Meisterprüfungszeugnisses i. S. von § 21 MPVerfVO) gestellt werden (Ausschlussfrist).

4.4 Die Prämie wird nur einmal pro Person gewährt.

5. Art und Umfang, Höhe der Meisterprämie

Die Prämie beträgt 4 000 EUR.

Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

6. Anweisungen zum Verfahren

Zuständig für Beratung, Antragsannahme und Bewilligung der Prämie ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen werden durch die NBank unter <https://kundenportal.nbank.de/irj/portal> bereitgestellt.

Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise (über den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungs-ort, Prüfungszeugnis) erfolgen online über das Kundenportal der NBank.

Die NBank teilt den Begünstigten die Gewährung der Meisterprämie mit und zahlt diese aus.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen

RdErl. d. ML v. 18. 4. 2018 — 203-42140-34 —

— VORIS 78512 —

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen gemäß § 16 Abs. 1 TierGesG hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierGesG ist bei Bestands- oder Teilbestandsstötungen die Anzahl der Tiere im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtschweinen

1.1 Der Grundbetrag von Zuchtschweinen wird durch den Durchschnittspreis bestimmt, den die jeweilige Zuchtorganisation für Jungeber und Jungsaunen der entsprechenden Rasse oder Rassenkreuzung in den letzten drei Monaten erzielt hat.

1.2 Der gemeine Wert von Zuchtebern setzt sich während einer dreijährigen Nutzungsdauer aus dem Grundbetrag eines körperfähigen Jungebers derselben Zuchtwertstufe, einem Eingliederungszuschlag (E) von 30 EUR und einer altersbedingten Wertminderung zusammen.

1.3 Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt:

Die um den Schlachtwert (SW) des Ebers (M1-Notierung \times 200 kg Schlachtgewicht) verminderte Summe aus Grundbetrag (G) und Eingliederungszuschlag (E) wird durch 1095 dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand (NT) multipliziert:

$((G + E - SW) : 1095) \times NT =$ altersbedingte Wertminderung.

Ab 1 095 Tagen Nutzung ist der gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

1.4 Der gemeine Wert von Zuchtsauen setzt sich bis zum sechsten Wurf aus dem Grundbetrag einer deckfähigen Jungsau derselben Zuchtwertstufe, einem Eingliederungszuschlag (E) von 30 EUR, einem Trächtigkeitzuschlag und einer altersbedingten Wertminderung zusammen.

1.5 Die altersbedingte Wertminderung ab dem dritten Wurf berechnet sich wie folgt:

Die um den Schlachtwert (SW) der Sau (M1-Notierung \times 175 kg Schlachtgewicht) verminderte Summe aus Grundbetrag (G) und Eingliederungszuschlag (E) wird durch fünf dividiert und mit der Anzahl der Würfe vom dritten bis sechsten Wurf (W) multipliziert:

$((G + E - SW) : 5) \times W =$ altersbedingte Wertminderung.

Ab dem siebten Wurf setzt sich der gemeine Wert nur noch aus dem Schlachtwert und dem Trächtigkeitzuschlag zusammen.

1.6 Der Trächtigkeitzuschlag für belegte Sauen wird ab dem Tag des Belegens auf der Grundlage der aktuellen Marktnotierungen für Ferkel wie folgt berechnet:

Der Wert eines Ferkels nach Nummer 2.2 (A) wird durch die Anzahl der Trächtigkeitstage mit der höchsten Wahrscheinlichkeit (115 Tage) dividiert. Das Ergebnis wird mit einer Anzahl Ferkel je Wurf von elf Stück multipliziert. Das Produkt vermindert um 20 % ergibt den Trächtigkeitzuschlag für jeden Trächtigkeitstag. Dessen Multiplikation mit der Anzahl der Trächtigkeitstage (T) ergibt den Trächtigkeitzuschlag je belegter Sau:

$A : 115 \times 11 \times 0,8 \times T =$ Trächtigkeitzuschlag.

1.7 Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtläufers ab 30 kg Lebendgewicht errechnet sich aus der Division des Grundbetrages (G) durch das Lebendgewicht einer Jungsau von 90 kg multipliziert mit dem Lebendgewicht (LGZ) des Zuchtläufers. Das Ergebnis wird entsprechend dem Selektionsquotienten nur zu 80 % auf den gemeinen Wert angerechnet:

$G : 90 \times LGZ \times 0,8 =$ gemeiner Wert Zuchtläufer.

Bei männlichen Zuchtläufern ist analog zu verfahren. Abweichend ist hier von einem Lebendgewicht eines Jungebers von 120 kg auszugehen.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Ferkeln bis 30 kg Körpergewicht

2.1 Für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Ferkeln sind die aktuellen Marktnotierungen der Landwirtschaftskammern heranzuziehen. Die jeweils in Ansatz gebrachte Notierung ist im Entschädigungsantrag zu vermerken.

Bei Ferkeln, die nicht länger als 14 Tage eingestallt sind, können die Einkaufsbelege mit berücksichtigt werden.

Nachgewiesene Qualitätszuschläge werden berücksichtigt. Diese müssen durch die Einkaufs-/Verkaufsrechnungen der vergangenen sechs Monate vor dem Schaden nachgewiesen werden. Aus diesen Rechnungen wird ein durchschnittlicher Qualitätszuschlag errechnet, der auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Marktnotierung aufgeschlagen wird. Als Qualitätszuschlag werden nur der Bonus für einheitliche Qualität der Lieferung und Kosten für Impfungen anerkannt.

Bei Kastraten aus der Jungsauenvermehrung und ähnlichen Produkten sind in Abweichung zu Absatz 1 Satz 1 die Werte der Einkaufs-/Verkaufsrechnungen zugrunde zu legen.

Zur Differenzierung zwischen marknotierten Ferkeln und z. B. Kastraten aus der Jungsauenvermehrung ist es notwendig, Einkaufs- oder Verkaufsrechnungen der letzten sechs Monate vorzulegen.

2.2 Der Wert eines neugeborenen bis zu zwei Tage alten Ferkels beträgt 60 % des Wertes eines 25-kg-Ferkels.

2.3 Für jedes weibliche, von eingetragenen Zuchtsauen stammende Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht kann ein Zuchtwertzuschlag von 20 EUR gezahlt werden. Höhere Zuschläge sind zu belegen.

2.4 Der gemeine Wert von Ferkeln ist in Prozent-Werten des gemeinen Wertes eines 25-kg-Ferkels nach folgenden Richtwerten festzusetzen:

Lebenswoche	Prozentsatz
1	60
2	65
3	70
4	72
5	75
6	85
7	92
8	96
9	100.

2.5 Für Ferkel mit einem Gewicht zwischen 25 kg und 30 kg ist je kg ein Aufpreis von 1 EUR zu berechnen.

2.6 Der gemeine Wert von Systemferkeln wird durch lineare Interpolation zwischen dem notierten Preis eines 8-kg-Babyferkels und dem von der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer nachgewiesenen durchschnittlichen Preis und Gewicht seiner verkauften Systemferkel berechnet. Werden keine Verkaufsrechnungen vorgelegt, ist als Endwert der Wert eines 29 kg schweren Ring-/Qualitätsferkels zugrunde zu legen.

Qualitätszuschläge bei Einkauf und Verkauf sind durch entsprechende Rechnungen des letzten halben Jahres vor der Tötung nachzuweisen und können bei Nachweis als Durchschnittswerte auf die in Nummer 2.1 Abs. 1 genannten Marktnotierungen aufgeschlagen werden.

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Läuferschweinen und von schlachtreifen Schweinen

3.1 Die Berechnung des gemeinen Wertes von Schlachtschweinen erfolgt anhand des jeweiligen Schlachtgewichts. Für verendete Schweine sowie für Schweine, die ohne Blutentzug

getötet werden, ist das fiktive Schlachtgewicht nach Nummer 3.3 oder Nummer 3.4 zu errechnen.

3.2 Das Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und zugeschnittenen Schlachtkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 1. FIGDV in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 Bei der Tötung von Mastschweinebeständen ist das Lebendgewicht der getöteten Schweine durch Wägung der Einzeltiere oder der Gruppe exakt zu ermitteln. Das ermittelte Lebendgewicht der Einzeltiere oder das Durchschnittsgewicht von Gruppen ist durch Multiplikation mit dem nachfolgenden Koeffizienten (Umrechnungsfaktor) zum Schlachtgewicht umzurechnen:

Lebendgewicht	Koeffizient
ab 30 kg	0,70
ab 35 kg	0,72
ab 45 kg	0,76
ab 70 kg	0,77
ab 90 kg	0,80.

Die Wägung ist im Bestand oder in der Tierkörperbeseitigungsanstalt durchzuführen.

3.4 Wird das Gewicht der Gruppe geschätzt, gilt ein Koeffizient von höchstens 0,76.

3.5 In begründeten Einzelfällen, in denen eine Wägung der Tiere nicht möglich ist, ist das Lebendgewicht der Schweine zu schätzen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Dem Anfangsgewicht des Tieres bei Einstellung ist eine durchschnittliche Gewichtszunahme von 700 g pro Haltungstag hinzuzurechnen. Das Anfangsgewicht ist bei Zukaufstieren durch Kaufbeleg nachzuweisen. Kann kein Kaufbeleg mit Gewichtsangabe vorgelegt werden, ist von einem Anfangsgewicht von 20 kg Lebendgewicht auszugehen.

Der Tag der Einstellung und der Tag der Ausstallung/Tötung/Tag des Verendens werden bei der Ermittlung der Haltungstage nicht berücksichtigt.

Für die Umrechnung auf das Schlachtgewicht gilt Nummer 3.4.

3.6 In gemischten Betrieben (Zucht/Mast) ist abweichend von Nummer 3.5 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 von einem Anfangsgewicht von 25 kg Lebendgewicht auszugehen und die Haltungstage sind ab dem 64. Lebenstag (Ende der neunten Lebenswoche) zu berechnen.

3.7 Die Gründe, derentwegen auf das Wiegen der Schweine verzichtet worden ist, sind im Entschädigungsantrag im Einzelnen zu benennen.

3.8 Der gemeine Wert von schlachtreifen Schweinen ab 100 kg Lebendgewicht oder 80 kg Schlachtgewicht, die nicht Zuchtschweine i. S. der Nummer 1 sind, ist in Anlehnung an die amtliche Preisnotierung des LAVES oder auch an die Werte aus den Veröffentlichungen in den Mitteilungsblättern der Landwirtschaftskammern (Durchschnittspreis je Kilogramm Schlachtgewicht) für Schweinehälften aus den Mittelwerten von E- und U-Notierungen aus $E \times 0,6 + U \times 0,4$ zu errechnen.

Bei der Mast von Kastraten aus der Jungsauenvermehrung (Börge) und ähnlichen Produkten ist im Regelfall nur eine U-Notierung erreichbar und bei der Berechnung des gemeinen Wertes nur diese zu berücksichtigen.

3.9 Der gemeine Wert von Schweinen ab 30 kg Lebendgewicht (= 21,0 kg Schlachtgewicht) bis 100 kg Lebendgewicht (= 80 kg Schlachtgewicht) setzt sich zusammen aus dem gemeinen Wert eines 30-kg-Ferkels (siehe Nummer 2.5) als Grundpreis und einem Aufschlag (kg-Preis) für jedes Kilogramm Schlachtgewicht, das das betreffende ausgeschlachtete Schwein schwerer ist als 21,0 kg ausgeschlachtet (= Schlachtmehrgewicht), ggf. multipliziert mit der Anzahl der in die Rechnung einbezogenen Schweine (siehe Nummern 3.3 und 3.4). Der Aufschlag errechnet sich aus der Differenz D zwischen dem Wert A eines 80-kg-Schlachtschweins (= 100 kg Lebendgewicht)

und dem Wert B eines 30-kg-Ferkels, umgerechnet auf einen kg-Preis für die Gewichts­differenz von 59,0 kg (80 kg-21,0 kg) nach folgendem Schema:

$A - B = D : 59,0 = \text{Aufschlag je kg Schlachtmehrgewicht.}$

3.10 Wird aus den Mastdurchgängen der letzten sechs Monate eine andere durchschnittliche Verteilung der Schweinehälften auf die Klassen E und U nachgewiesen, so kann diese Verteilung abweichend von den Nummern 3.8 und 3.9 bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

3.11 Wird aus den vorausgegangenen Mastdurchgängen ein Qualitätszuschlag oder Bonus durch Vorlage von Schlachtabrechnungen der vergangenen sechs Monate nachgewiesen, so können diese bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

Aus den vorgelegten Schlachtabrechnungen werden die durchschnittliche Bonushöhe je abgeliefertem Schlachtschwein und das durchschnittliche Schlachtgewicht aller abgelieferten Schlachtschweine ermittelt. Daraus wird der Bonus je kg Schlachtgewicht errechnet.

Die Werte der amtlichen Preisnotierung nach Nummer 3.8 werden um diesen Betrag erhöht und gehen so in die Berechnung des gemeinen Wertes ein.

4. Grundsätzliche Hinweise

4.1 Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer wertbeeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

4.2 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind anstelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden.

4.3 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt, von der oder dem Verfügungsberechtigten oder der Besitzerin oder dem Besitzer sowie ggf. von der zugezogenen amtlichen Schätzerin oder dem zugezogenen amtlichen Schätzer abzuzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

4.4 Von den Nummern 1 bis 3 abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Schweinen sind in Sonderfällen nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Schätzung von Beständen mit nicht marktgängigen Tieren (z. B. Großeltern-tiere).

4.5 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 9. 5. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 354

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Dr. Kristine Bolien-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 25. 4. 2018
— 11741-B44 —

Mit Schreiben vom 25. 4. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Dr. Kristine Bolien-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Unterstützung hilfsbedürftiger alter Menschen, die infolge ihres körperlichen und geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Förderung der Altenhilfe.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 356

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Bürgerstiftung Dorfgemeinschaft Harkebrügge“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 25. 4. 2018
— 2.02-11741-04 (052) —

Mit Schreiben vom 13. 4. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 3. 2018 die „Bürgerstiftung Dorfgemeinschaft Harkebrügge“ mit Sitz in der Gemeinde Barßel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Sports, insbesondere des Jugendsports, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Heimatpflege und der Heimatkunde, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge, mildtätiger Zwecke sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Bereich des Dorfes Harkebrügge. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Harkebrügges gefördert werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Dorfgemeinschaft Harkebrügge
c/o Herrn Hans Eveslage
Ewerstraße 6
26676 Barßel.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 356

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Wintershall Holding GmbH)****Bek. d. LBEG v. 5. 4. 2018
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0003 —**

Die Firma Wintershall Holding GmbH plant den Teiltrückbau von Feldleitungen im Erdölfeld Düste. Die zurückzubauenden Leitungen haben insgesamt eine Länge von ca. 13 km. Im Zuge des Rückbaus kommt es zu einer maximalen Gesamtwasserhaltung von 30 000 m³.

Gemäß Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 357

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Nowega GmbH und Erdgas Münster GmbH)****Bek. d. LBEG v. 24. 4. 2018
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0002 —**

Die Firmen Nowega GmbH und Erdgas Münster GmbH planen die Umlegung der Erdgasleitungen Nrn. 55, 56 und 64. Zurzeit überqueren die Erdgasleitungen die Lee und den Süd-Nord-Kanal mittels einer Rohrbrücke in dem Bereich Hohenkörben. Die Rohrbrücke soll zurückgebaut werden und die Leitungen sollen mittels HDD-Verfahren unterhalb der Gewässer verlegt werden. Im Zuge der Bauphase kommt es zu einer Gesamtwasserhaltung von ca. 30 000 m³.

Gemäß Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³, wenn durch

die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 357

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Open Grid Europe GmbH)****Bek. d. LBEG v. 24. 4. 2018
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0006 —**

Die Open Grid Europe GmbH plant die Errichtung einer Gas-Druckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) mit Anschlussleitungen an die Erdgasfernleitungen 6/19 und 58 auf dem Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald im Landkreis Osnabrück.

Gemäß Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung i. S. des EnWG, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 357

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Änderungen im Bereich der Masten 8 bis 60
im Zuge des Neubaus
der 380-kV-Leitung Ganderkesee—Sankt Hülfe****Bek. d. NLStBV v. 20. 2. 2018
— P237-05020-08St/06 OL (III) GA2 —**

Die TenneT TSO GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — Änderungen und die Neuanlegung von Baustelleneinrichtungsflächen und Flächen zur Aufstellung von Schutzgerüsten sowie Ausweichstellen und Aufweitungen von Zuwegungen im Bereich der Masten 8 bis 60 im Zuge des Neubaus der 380-kV-Freileitungs- und Erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe gemäß § 43 d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 und 3 VwVfG beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis UVPG, G—SH Masten 8—60“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 358

**Feststellung gemäß den §§ 5 und 7 bis 12 UVPG;
Ersatzneubau von Strommasten
auf der Stromtrasse Ibbenbüren—Alfhausen****Bek. d. NLStBV v. 23. 4. 2018
— P214-05020-55 —**

Mit Schreiben vom 18. 12. 2017, eingegangen am 4. 1. 2018, hat die Westnetz GmbH bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — die Prüfung der UVP-Pflicht und ein Anzeigungsverfahren gemäß § 43 f EnWG für den Ersatzneubau der Masten 1174 und 1176 in der Stromtrasse Ibbenbüren—Alfhausen beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) entsprechend durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Verpflichtung besteht, für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung UVPG — Masterneuerung Ibbenbüren — Alfhausen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 358

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubau eines Bahnsteigs mit Bahnsteigzuwegung
im Bahnhof Selsingen auf der Eisenbahnstrecke
Rotenburg (Wümme)—Bremervörde****Bek. d. NLStBV v. 23. 4. 2018
— P220-30224-38 —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) hat am 23. 1. 2014 bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — eine Plangenehmigung für den Neubau eines Bahnsteigs mit Bahnsteigzuwegung im Bahnhof Selsingen in der Samtgemeinde Selsingen, Landkreis Rotenburg (Wümme), auf der Eisenbahnstrecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung eines Schienenweges mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2, § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG in der vor dem 16. 5. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) — im Folgenden: UVPG a. F. — durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 358

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Ersatz der technischen Sicherungsanlage
am Bahnübergang „Zeven—Nord“
auf der Eisenbahnstrecke Zeven—Tostedt****Bek. d. NLStBV v. 23. 4. 2018
— P247-30224-56 —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat für den Ersatz der technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang „Zeven—Nord“ in Bahn-km 29,525 im Zuge der Kivinanstraße (Bundesstraße 71) auf der Eisenbahnstrecke Zeven—Tostedt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 7 und 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Zeven-Nord“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 358

Genehmigung des Sonderlandeplatzes für Hängegleiter „Zahrenholz“

Bek. d. NLStBV v. 24. 4. 2018
— 3354.30314-3 —

Bezug: Bek. d. MW v. 8. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 576)

Die NLStBV hat die Genehmigung zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Hängegleiter „Zahrenholz“ gegenüber Herrn Jürgen Hannemann mit Bescheid vom 13. 3. 2018 mit sofortiger Wirkung widerrufen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 359

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Auflassung des Bahnübergangs „Zum Lichtenberg“ in Stade auf der Strecke Hesedorf—Stade

Bek. d. NLStBV v. 24. 4. 2018
— P218-30224 (EVB-168) —

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) hat für das Vorhaben „Auflassung des Bahnübergangs ‚Zum Lichtenberg‘ in Stade auf der Strecke Hesedorf—Stade in Bahn-km 20,122“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da die Auflassung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 359

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 39 von Lüneburg nach Wolfsburg, 7. Bauabschnitt

Bek. d. NLStBV v. 30. 4. 2018
— P226-31027-15/14-A 39, 7. BA —

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 30. 4. 2018, Aktenzeichen P226-31027-15/14-A 39, 7. BA, ist der Plan für den Neubau der Bundesautobahn (A) 39 von Lüneburg nach Wolfsburg, 7. Bauabschnitt, von Ehra (Landesstraße [L] 289), Bau-km 0 + 530, bis Wolfsburg (Bundesstraße [B] 188), Bau-km 14 + 730, die Anlage einer Tank- und Rastanlage zwischen Jembke und Tappenbeck, den Neubau der L 289/B 248 mit der Anschlussstelle Ehra sowie notwendigen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Ehra-Lessien, Barwedel, Jembke, Tappenbeck und Weyhausen sowie trassenfernen Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Bergfeld, Tiddische, Brackstedt, Hoitlingen, Dannenbüttel, Grußendorf und Wesendorf gemäß § 17 FStrG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird auszugsweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 359

Anlage

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das o. g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 30 Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. § 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zur Bauausführung, zu Immissionen, zu Baumaßnahmen und Baulärm, zum Naturschutz und zur Umwelt, zu Belangen der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zum Denkmalschutz) verbunden.

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn die oder der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Satz 2 UmwRG und § 87 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Sätze 2 und 3 VwGO gelten entsprechend).

Es ist zu beachten, dass sich vor dem BVerwG jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss über eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage [zu § 1 Abs. 1 Satz 2] FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage anzuordnen, kann gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann die oder der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die oder der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17 e Abs. 4 FStrG).

3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung in den Auslegungsgemeinden

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit **vom 14. 5. bis einschließlich zum 28. 5. 2018** wie folgt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

- Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, Rathaus B, Zimmer B 243, während der Dienststunden,

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
abweichende Termine können telefonisch unter Tel. 05361 28-2981 vereinbart werden;	
- Stadt Braunschweig, Rathaus-Neubau, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, in der 4. Etage vor dem Zimmer N4.19, während der Dienststunden von 9.00 bis 16.00 Uhr;
- Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Rathaus, Zimmer E.04, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.30 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr;
- Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen, während der Dienststunden,

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr,
außerhalb der Öffnungszeiten hat jeder die Möglichkeit zu klingeln oder telefonisch vorab einen Termin zu vereinbaren;	
- Samtgemeinde Wesendorf, Rathaus, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr und
	13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr und
	13.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr;
- Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, während der Dienststunden,

montags und freitags	
in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 17.30 Uhr,
außerhalb der Sprechzeiten ist die Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 05362 9781-15 oder 05362 9781-0 möglich;	
- Samtgemeinde Brome, Servicecenter, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, während der Dienststunden,

montags, dienstags	
und donnerstags in der Zeit von	7.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	
in der Zeit von	7.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, während der Dienststunden,

montags und freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags und donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der NLStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Fall von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

4. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl. und in der Braunschweiger Zeitung, den Wolfsburger Nachrichten, der Wolfsburger Allgemeinen und dem Isenhagener Kreisblatt ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Grundstücksbetroffene Einwenderinnen und Einwender können bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich die Einwandnummer erfragen, unter der im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendung entschieden ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Harztorwall 24 b, 38300 Wolfenbüttel, schriftlich angefordert werden.

Diese Bek. stellt zugleich auch die ortsübliche Bekanntmachung der Städte Braunschweig und Wolfsburg, der Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Wesendorf und Grasleben und der Gemeinden Cremlingen und Sassenburg über Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG dar.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Winsen I GmbH)

Bek. d. GAA Celle v. 17. 4. 2018
— CE000008668-17-066-01 —

Die Firma Biogas Winsen I GmbH, Schmalhorn 13, 29308 Winsen, hat mit Schreiben vom 10. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29308 Winsen, Schmalhorn 6, Gemarkung Walle, Flur 5, Flurstücke 10/4 und 10/5, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines weiteren BHKW im Container sowie der technischen Anlagenteile: Gasaufbereitung, Trafo, Abgaswärmetauscher und Abgaskamin.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 360

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Hohnhorst GmbH & Co. KG, Eldingen)

Bek. d. GAA Celle v. 20. 4. 2018
— CE000005700-17-063-01 —

Die Firma Bioenergie Hohnhorst GmbH & Co. KG, Hohnhorster Strasse 24, 29351 Eldingen, hat mit Schreiben vom 2. 10. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesent-

liche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29351 Eldingen, Hohner Chaussee, Gemarkung Hohnhorst, Flur 3, Flurstücke 69/3 und 73/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines weiteren BHKW zur Flexibilisierung der Energieeinspeisung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 360

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG)

**Bek. d. GAA Göttingen v. 20. 4. 2018
— 17-039-01 —**

Die Firma Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG, Rote Straße 13, 37434 Krebeck, hat mit Schreiben vom 7. 7. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in 37434 Krebeck, Spielhof, Gemarkung Krebeck, Flur 2, Flurstück 495/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Aufstellung eines weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 323 kW, die Errichtung eines massiven BHKW-Raumes innerhalb einer Scheune und die Änderung der Heizöllagerung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.6 (geschützte Landschaftsbestandteile) und 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope) der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Eine relevante Änderung der Emissionssituation ist nicht zu erwarten, da die jährlich zur Verbrennung vorgesehene Biogasproduktion sowie die jährliche Stromproduktion unverändert bleiben und die Aufstellung des BHKW in einem massiven Raum erfolgt. Die weiteren beantragten Änderungen sind baulicher Art und von geringem Umfang.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 361

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG)

**Bek. d. GAA Göttingen v. 20. 4. 2018
— 17-040-01 —**

Die Firma Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG, Rote Straße 13, 37434 Krebeck, hat mit Schreiben vom 7. 7. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in 37434 Wollbrandshausen, Hauptstraße, Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 19, Flurstück 31/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Aufstellung eines weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 323 kW, die Stilllegung eines Heizöl extra leicht (HEL)-Spitzenlastkessels und die Änderung der Heizöllagerung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.6 (geschützte Landschaftsbestandteile) und 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope) der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Eine relevante Änderung der Emissionssituation ist nicht zu erwarten, da die jährlich zur Verbrennung vorgesehene Biogasproduktion sowie die jährliche Stromproduktion unverändert bleiben und die Aufstellung des BHKW in einem massiven Raum erfolgt. Die weiteren beantragten Änderungen sind baulicher Art und von geringem Umfang.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 361

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Uelzena eG)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 4. 2018
— LG 027140723/LG 16-081-19 —**

Die Firma Uelzena eG, Im Neuen Felde 87, 29525 Uelzen, hat mit Schreiben vom 12. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Behandeln von Milch mit einer Herstellungsleistung von 800 t/d am Standort in 29525 Uelzen, Im Neuen Felde 87, Gemarkung Uelzen, Flur 5, Flurstücke 184/9, 2/40, 165/20, 7/25 und 165/34, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Modernisierung der Abluftanlage und des Explosionsschutzes am Sprühtrockner 5 sowie die Optimierung der Weiterverarbeitung der Produkte.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzgütern liegen vor. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich in 650 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Stadtforst Uelzen“, in 700 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Ilmenautal“ und in 450 m Entfernung das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf diese Schutzgebiete sind nicht zu erwarten, da die in den Schutzgebieten ankommenden Schallimmissionen zu vernachlässigen sind und das Emissionsniveau von Luftverunreinigungen durch die neue Abluftreinigungstechnik deutlich verringert wird. In 650 m Entfernung von der Anlage befindet sich weiterhin ein Trinkwasserschutzgebiet. Gefährdungen des Trinkwasserschutzgebietes durch Grundwasser- oder Bodenverunreinigungen können ausgeschlossen werden, da in der geänderten Anlage keine wassergefährdende Stoffe gelagert, sondern nur als Reinigungsmittel in geschlossenen Behältern und Leitungen verwendet werden. Zusätzlich erfolgt im Rahmen des Ausgangszustandsberichts ein Boden- und Grundwassermonitoring. Durch ein schalltechnisches Gutachten wurde belegt, dass durch die beantragten Änderungen die Schallimmissionen an den wesentlichen Immissionsorten in der Nachbarschaft geringfügig vermindert werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten nicht ersichtlich ist und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 361

Feststellung gemäß § 5 UVPG (ReZi Bioenergie GbR, Langendorf)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 13. 4. 2018
— 4.1-17-123 kam/LG008368747 —**

Die Firma ReZi Bioenergie GbR, Steindamm 1, 29484 Langendorf, hat mit Antrag vom 21. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die Änderung ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück in 29484 Langendorf, Gemarkung Laase, Flur 3, Flurstück 79, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Zubau einer BHKW-Einheit mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2 132 kW und die Errichtung eines Gärrestbehälters und einer Trocknungsanlage für Ernteprodukte. Die FWL der gesamten Anlage beträgt nach der Inbetriebnahme 3 407 kW.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich die Vogelschutzgebiete Niedersächsische Mittelalbe und Lucie, das FFH-Gebiet Elbniederung und das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, daher hat eine Prüfung nach Maßgabe der zweiten Stufe zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Anlage hat durch Abgas-, Geruchs- und Lärmemissionen nachteilige Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgebiete. Die Anzahl betroffener Personen dieser Umweltauswirkungen ist sehr gering, die Auswirkungen haben keinen

grenzüberschreitenden Charakter und können nicht mit anderen bestehenden oder geplanten Vorhaben zusammenwirken. Durch die Einhaltung und Kontrolle des Technischen Standes der Anlagensicherheit kann die Eintrittswahrscheinlichkeit von Vorfällen mit schweren und komplexen Auswirkungen durch Störfälle und Unfälle auf die Schutzgebiete wirksam vermindert werden. Aus den genannten Gründen sind die nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen sind. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 362

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 11. 4. 2018
— 1 BvR 3080/09 —**

1. Art. 3 Abs. 1 GG lässt sich auch nach den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung kein objektives Verfassungsprinzip entnehmen, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie unter welchen Bedingungen Verträge abschließen will.
2. Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedoch für spezifische Konstellationen ergeben. Mittelbare Drittwirkung entfaltet Art. 3 Abs. 1 GG etwa dann, wenn einzelne Personen mittels des privatrechtlichen Hausrechts von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, die von Privaten aufgrund eigener Entscheidung einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und wenn der Ausschluss für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Die Veranstalter dürfen hier ihre Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem solchen Ereignis auszuschließen.
3. Ein Stadionverbot kann auch ohne Nachweis einer Straftat auf eine auf Tatsachen gründende Besorgnis gestützt werden, dass die Betroffenen künftig Störungen verursachen werden. Die Betroffenen sind grundsätzlich vorher anzuhören und ihnen ist auf Verlangen vorprozessual eine Begründung mitzuteilen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 362

Stellenausschreibungen

Das **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter
für die Finanzabteilung**
(BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TV-L).

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter
<http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de> sowie
<http://doppik.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 25. 5. 2018** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 362

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers

im Referat 2.2 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir den LT, die LReg und die Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MU. Prüfungen im Geschäftsbereich des ML sind ebenfalls möglich. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Sätze 2 bis 4 NBG verfügen, bevorzugt in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung.

Sie sollten über in der Niedersächsischen Landesverwaltung erworbene Kenntnisse des Landshaushalts-, Zuwendungs- und Vergaberechts sowie über Grundlagen des europäischen Rechts verfügen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/lrh-18-11.

Die Bewerbungsfrist endet **am 13. 5. 2018**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Frau Sandra Flake, Referatsleiterin 2.2, Tel. 05121 938-666, E-Mail: sandra.flake@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 363

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers (Überörtliche Kommunalprüfung/IT Bereich)

im Referat 6.2 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu gehört mit der überörtlichen Kommunalprüfung auch die externe Finanzkontrolle der Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse werden einmal jährlich in einem Kommunalbericht zusammengetragen und dem LT sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Ihre Aufgaben:

Zu Ihren Aufgaben gehören die Durchführung von Prüfungen und die Bearbeitung von Themen in den Bereichen Informationstechnologie und Digitalisierung im kommunalen Sektor. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Sie präsentieren Ihre Prüfungsergebnisse in Meilensteinstutzungen, entwerfen die Prüfungsmitteilungen und die Beiträge nebst notwendiger Handreichungen für den Kommunalbericht der Präsidentin. Ein Einsatz in anderen Aufgabenbereichen des Referats 6.2 oder in anderen Geschäftsbereichen des LRH ist möglich.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind sowie überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Ein Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Sätze 2 bis 4 NBG oder eine vergleichbare Ausbildung im tariflichen Bereich verfügen.

Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium als Diplomverwaltungsinformatikerin (FH) oder Diplomverwaltungsinformatiker (FH) oder ein vergleichbares Bachelor-Studium.

Von Vorteil sind durch berufliche Praxis erworbene Kenntnisse im Organisationsmanagement, in der Bewertung von IT-Systemen, der Datenanalyse und des Qualitätsmanagements, im IT-Projektmanagement und der Entwicklung von Kennzahlen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Das gilt auch für berufliche Tätigkeiten in einer öffentlichen Verwaltung oder in einer Prüfungs- oder Beratungsgesellschaft.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/lrh-18-07.

Die Bewerbungsfrist endet **am 13. 5. 2018**.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Dirk Stiege, Referatsleiter 6.2, Tel. 05121 938-781, E-Mail: dirk.stiege@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 363

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 305 „Integrierte Regionalentwicklung und ländlicher Raum, ELER-Förderung (ELER-Verwaltungsbehörde), Fachliche Koordinierung der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ (GAK)“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 8 bewertet. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 8 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem ELER-Entwicklungsprogramm für Niedersachsen und Bremen (einschließlich fondsübergreifende Öffentlichkeitsarbeit zur EU-Förderung in Niedersachsen),
- redaktionelle Betreuung des Internet-Auftritts der ELER-Verwaltungsbehörde,
- Unterstützung bei der grafischen Umsetzung von Publikationen und Werbemitteln,
- Koordination von Beiträgen für Fachzeitschriften und anderen Medien,
- Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen zur ELER-Förderung.

Anforderungsprofil:

Sie müssen entweder über die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 – Fachrichtung Allgemeine Verwaltung – oder über einen erfolgreichen Abschluss des Angestellten- oder Verwaltungslehrgangs I verfügen oder eine Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten erfolgreich abgeschlossen haben. Ebenso können Sie sich bewerben, wenn Sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung zur oder zum Fachangestellten für Bürokommunikation oder über den Abschluss als Kauffrau für Büromanagement oder Kaufmann für Büromanagement verfügen, wenn die Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber absolviert worden ist.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- Kenntnisse und berufliche Berührungspunkte im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit,
- Kenntnisse in der Anwendung von MS-Office-Produkten,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit,
- Belastbarkeit und Flexibilität.

Wünschenswert sind darüber hinaus

- Kenntnisse mit dem Grafikprogramm Adobe Indesign,
- Grundverständnis zur EU-Förderung und zu Fragen der ländlichen Entwicklung in Niedersachsen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1021 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 23. 5. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Wittenbecher, Tel. 0511 120-2334, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 364

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 404 „Digitalisierung, Innere Dienste, IuK“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters im Bereich der Informations- und Bibliotheksdienste

zu besetzen.

Der Arbeitsplatz ist nach der EntgeltGr. 10 TV-L bewertet. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 10 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Mit der ausgeschriebenen Stelle ist die fachliche Verantwortung für die Bibliothek verbunden, sodass das gesamte Spektrum bibliothekarischer Tätigkeiten zum Aufgabenbereich gehört. In der Bibliothek ist eine weitere Mitarbeiterin beschäftigt.

Um dem spezifischen Informationsbedarf des Hauses gerecht zu werden, erbringt die Bibliothek konventionelle und elektronische Informationsdienstleistungen, sowohl mit eigenen Mitteln als auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen. Ein professionelles Informationsmanagement und eine aktive Informationsvermittlung sind erforderlich, um das bestehende Angebot zu erhalten und im Sinne der Digitalisierung weiterzuentwickeln.

Daraus ergeben sich die wesentlichen Aufgaben wie:

- Erwerbung, Erschließung und Vermittlung von Fachinformation,
- Kooperation, Vernetzung (u. a. Gemeinsamer Bibliotheksverbund [GBV] und Elektronische Zeitschriftenbibliothek [EZBJ]),
- Entwicklung und Gestaltung von Informationsangeboten im Intranet,
- stetiger Ausbau der Digitalen Bibliothek mithilfe eines Dokumentenservers und eines Discovery-Systems (Lukida).

Anforderungsprofil:

- Studienabschluss im Bereich Bibliotheks- und Informationsmanagement als Bachelor oder Diplom-Bibliothekarin oder Diplom-Bibliothekar,
- Kenntnisse in der Verbundkatalogisierung (GBV), RDA-Kenntnisse,
- Kenntnisse in HTML, wünschenswert sind darüber hinaus Kenntnisse in Javascript und in PHP sowie neuer Webtechnologien (z. B. Linked Open Data),
- Grundkenntnisse des Lizenz- und des Urheberrechts,
- Kenntnisse der Lizenzierung elektronischer Ressourcen einschließlich Open Access-Publikationen,
- Bereitschaft zur Durchführung von Schulungsveranstaltungen,
- Servicebewusstsein und kommunikative Fähigkeiten.

Neben einem aktuellen Kenntnisstand der bibliothekarischen Praxis ist eine mehrjährige Berufserfahrung insbesondere in der öffentlichen Verwaltung von Vorteil.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1026 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 27. 5. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Goetz, Tel. 0511 120-2215, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 364

In der **Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt** in Göttingen, einer gemeinsamen Einrichtung der Länder Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, ist zum 1. 9. 2018 die Stelle der

Leitung der Abteilung Waldschutz

mit Dienstort in Göttingen zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 16/EntgeltGr. 16 TV-L (außertariflich) bewertet. Beschäftigte, die diese Besoldungs- oder Entgeltgruppe noch nicht erreicht haben, können erst nach erfolgreicher Einarbeitung und Erprobung sowie dem Vorliegen der haushalts-, beamten- bzw. tarifrechtlichen Voraussetzungen befördert oder höhergruppiert werden.

Die Abteilung Waldschutz hat ihren Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Beratung der forstlichen Praxis für alle Waldbesitzerinnen, Waldbesitzer und Forstbetriebe in den Trägerländern der NW-FVA. In enger Zusammenarbeit mit den Forstbetrieben werden Forstschutzkonzepte erarbeitet und Überwachungsmaßnahmen zur Kontrolle regelmäßig auftretender Forstschädlinge koordiniert. Durch eine vorrangig praxisorientierte Forschung werden Methoden und Verfahren entwickelt, die besitzarten- und regionalspezifisch Handlungsalternativen aufzeigen. Hierbei wird großer Wert auf vorbeugende Maßnahmen und umweltverträgliche Bekämpfungsmethoden gelegt. Als anerkannte Mittel- und Geräteprüfstelle werden auf Antrag im Rahmen von Zulassungsverfahren für neu auf den Markt kommende Pflanzenschutzmittel Wirksamkeitsprüfungen durchgeführt.

Aufgaben:

- Leitung der Abteilung Waldschutz und fachliche Vertretung der Abteilung nach außen,
- wissenschaftlich praxisorientierte Versuchs- und Forschungsarbeit im Bereich Waldschutz,
- Planung und Koordinierung der Vorhaben in den Sachgebieten und mit anderen Projektpartnern,
- Abstimmung und Durchsicht von Versuchskonzepten und -auswertungen, Freigabe von Veröffentlichungen und Berichten der Sachgebiete,
- Personalführung,
- Verantwortung für das Abteilungsbudget,
- fachbezogener Wissenstransfer,
- hoheitliche Tätigkeiten im Waldschutz im Rahmen einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Mitwirkung bei der Formulierung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben durch Stellungnahmen und Gutachten,
- abteilungsinterne Verwaltung,
- Beantragung, Betreuung und Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten,
- eigene Forschung in ausgewählten Projekten,
- Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Partnerländer sowie mit anderen Forschungseinrichtungen,
- Betreuung von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Diplomandinnen und Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern,
- Mitarbeit in nationalen und internationalen Fachgremien.

Fachliches Anforderungsprofil:

- Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn Agrar- und umweltbezogene Dienste durch den Abschluss des Vorbereitungsdienstes für den Forstdienst,
- Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten durch einschlägige Promotion oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen,
- Erfahrungen im angewandten Waldschutz sowie vertiefte Fachkenntnisse in wichtigen Teilgebieten des Waldschutzes,
- Bereitschaft, in fachspezifischen hoheitlichen Bereichen tätig zu werden,
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbe- reichen und Institutionen sowie im Projektmanagement.

Persönliches Anforderungsprofil:

- Führungsstärke und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz,
- sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit,
- hohe Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit,
- ausgeprägte Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten,
- ausgeprägte Fähigkeit der systematischen Bearbeitung komplexer Vorgänge,
- Fähigkeit zu kommunikativer Arbeitsweise, Erkennen von komplexen Zusammenhängen und sicheres Urteilsvermögen.

Die Europaqualifikation i. S. der Vereinbarung zur Steigerung der Europakompetenz und internationaler Erfahrungen in der niedersächsischen Landesverwaltung vom 15. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 656) ist nachzuweisen; sie kann zeitnah nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Bewerbungsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und vergleichbare Tarifbeschäftigte in vergleichbarer Tätigkeit aus den Forstbereichen der Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

Die NW-FVA strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 13 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 11. 5. 2018** unter Nennung des Kennwortes „AL Waldschutz“ an die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Grätzelstraße 2, 37079 Göttingen.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen gern Herr Professor Dr. Spellmann, Tel. 0551 69401-123, sowie für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 365

In der **Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt** in Göttingen, einer gemeinsamen Einrichtung der Länder Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung des Sachgebietes Waldverjüngung in der Abteilung Waldwachstum

mit Dienstort in Göttingen zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Ihre Aufgaben:

- Leitung des Sachgebietes und seine Vertretung nach außen,
- Steuerung der Aufgabenverteilung, des Mittel- und Personaleinsatzes,
- Kooperation mit den Sachgebieten der eigenen und den Sachgebieten der anderen Abteilungen der NW-FVA, den Dienststellen der Partnerländer sowie mit anderen Forschungseinrichtungen,
- Entwicklung von Konzepten für die angewandte Forschung im Bereich Waldverjüngung sowie von Versuchsprogrammen und Untersuchungsmethoden,
- wissenschaftliche Anlage, Betreuung und Auswertung von Versuchen im Arbeitsbereich Waldverjüngung,
- Mitwirkung bei der Beantragung und wissenschaftlichen Betreuung von Drittmittelprojekten,
- Umsetzung von Forschungsergebnissen in Entscheidungshilfen für die forstliche Praxis und Erarbeiten von Qualitätsstandards für die Waldverjüngung,
- Beratung der forstlichen Praxis aller Waldbesitzarten in Fragen der Waldverjüngung,
- Anfertigung von Berichten und Veröffentlichungen,
- Mitarbeit in Fachgremien,
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.

Ihr Profil:

- Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn Agrar- und umweltbezogene Dienste durch den Abschluss des Vorbereitungsdienstes für den Forstdienst,
- Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten durch einschlägige Publikationen, gutachterliche Stellungnahmen und bearbeitete Forschungsprojekte oder abgeschlossene Promotion,
- fundierte Kenntnisse in den Bereichen Waldbau, Waldökologie, Vegetations- und Bodenkunde,
- besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Verjüngungsökologie, Verjüngungstechnik und Verjüngungsmodellierung,
- Erfahrungen im Datenmanagement und in der statistischen Datenanalyse,
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbe- reichen und Institutionen sowie im Projektmanagement,
- Führungsqualifikation, Teamfähigkeit und soziale Kompetenz,
- hohe Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit,
- Befähigung und Bereitschaft zum Außendienst im gesamten Zuständigkeitsbereich der NW-FVA.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Bewerbungsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und vergleichbare Tarifbeschäftigte in vergleichbarer Tätigkeit aus den Forstbereichen der Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

Die NW-FVA strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 13 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 11. 5. 2018** unter Nennung des Kennwortes „SGL Waldverjüngung“ an die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Grätzelstraße 2, 37079 Göttingen.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen gern Herr Professor Dr. Spellmann, Tel. 0551 69401-123, sowie für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 365